

Flucht und Asyl in Niedersachsen



„We are facing the biggest refugee and displacement crisis of our time. Above all, this is not just a crisis of numbers; it is also a crisis of solidarity.“

Wir stehen vor der größten Flüchtlings- und Vertreibungskrise unserer Zeit. Vor allem ist dies nicht nur eine Krise der Zahlen; vielmehr ist es auch eine Krise der Solidarität.

Ban-Ki Moon, Generalsekretär der Vereinten Nationen (2007–2016)¹

Inhalt

Vorwort	1
Geflüchtete weltweit und in Europa	3
Europäische Abschottungspolitik: Wer Fluchtwege versperrt, nimmt Tote in Kauf	5
Woher kommen wie viele Menschen nach Deutschland	12
Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland	18
Das Asylverfahren	24
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	29
Die Lebenssituation von Geflüchteten	30
Familiennachzug	40
Rassistische Übergriffe in Niedersachsen	41
Flucht und Asyl in der politischen Debatte	42
Was kann ich tun?	49
Hier können Sie mitarbeiten	50

Vorwort

26 Jahre nach dem sogenannten Asylkompromiss von 1993 erleben wir derzeit die Renaissance einer rückwärtsgewandten und diskriminierenden Flüchtlingspolitik, wie wir sie aus den 90er Jahren kannten. Von der 2015 propagierten „Willkommenskultur“ ist kaum mehr die Rede. Die innenpolitische Agenda wird beherrscht von der Diskussion um Abschiebungen und Maßnahmen zur weiteren Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Flüchtlingsgruppen durch Flüchtlingslager, Sachleistungen, Leistungskürzungen und Arbeitsverbote.

In den 90er Jahren veranlasste massive Gewalt gegen Personen, die für Ausländer_innen gehalten wurden, die Politik zu einer Einschränkung des Verfassungsrechtes auf Asyl. Auch heute wird eine steigende Zahl tätlicher Übergriffe auf Geflüchtete, Migrant_innen und Menschen muslimischen Glaubens nicht mit Maßnahmen für eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik beantwortet, sondern mit neuen gesetzlichen Restriktionen. Sechs maßgebliche Gesetzespakete mit asylrechtlichen Verschärfungen wurden in den letzten vier Jahren durchgesetzt.

Außenpolitisch bemühen sich die Staaten der Europäischen Union (EU) um einen Schulterschluss durch eine möglichst lückenlose Abschottung gegen Flüchtlinge. Mit Erfolg – die Zahlen der ankommenden Schutzsuchenden in Europa sind gesunken. Gründe dafür sind die Schließung der sogenannten Balkanroute, der EU-Türkei-Deal, die Blockade der Seenotrettung sowie die verstärkte Sicherung der EU-Außengrenzen. Damit zieht sich die EU aus der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz zurück und nimmt schwere Menschenrechtsverletzungen in Kauf. Seenotretter_innen werden kriminalisiert, die Situation in den maßlos überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln ist katastrophal, und etliche EU-Länder weigern sich Geflüchtete aufzunehmen.

Auch Unterstützer_innen sehen sich vermehrt Angriffen ausgesetzt. Mit zynischen Wortschöpfungen wie „Asyltourismus“ und „Anti-Abschiebe-Industrie“ versuchen Teile der Bundesregierung, das wichtige Engagement von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen zu denunzieren. Flüchtlingshelfer_innen und Ehrenamtliche, 2015 noch gefeiert als Held_innen einer Willkommenskultur, geraten in die Defensive und sollen sich rechtfertigen, wenn sie geflüchtete Menschen dabei unterstützen, zu ihren Rechten zu kommen. Mit neuen, weit reichenden Gesetzesverschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht wird Deutschlands Rechtsstaatlichkeit und das Europäische Asylsystem nicht nur verbal, sondern auch faktisch immer weiter ausgehöhlt. Die Pläne der EU reichen bis hin zu der Überlegung, die Flüchtlingsaufnahme zu exterritorialisieren und Asylverfahren außerhalb Europas durchzuführen.

Doch es gibt auch immer noch viel Solidarität und Unterstützung durch Einzelpersonen und Initiativen in Städten und Kommunen, die sich für eine diskriminierungsfreie Aufnahme von Geflüchteten einsetzen und deren Rechte verteidigen. Das Trommelfeuer rechtspopulistischer Hetze v.a. in den sozialen Medien führt aber dazu, dass manche sich verunsichern lassen. Die vorliegende Broschüre dient dem Zweck, diesen Menschen aktuelle Informationen zum Thema Asyl zu vermitteln und ihnen Fakten und Argumente an die Hand zu geben, damit sie in Diskussionen um das Thema Flüchtlinge bestehen können.

Warum fliehen Menschen?

Hinter jeder Fluchtgeschichte stehen Einzelschicksale von Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen zur Flucht gezwungen sahen. Kein Mensch setzt sein Leben leichtsinnig aufs Spiel und lässt freiwillig Familie, Freund_innen und jeglichen Besitz auf unbestimmte Zeit zurück. Vielfältige Gründe zwingen Menschen dazu, ihr Heimatland zu verlassen: politische, rassistische, religiöse oder auf sexueller Orientierung und/oder Identität beruhende Verfolgung, unmenschliche Behandlung und Unterdrückung, Krieg, Verlust von Lebensraum, Armut, Hunger und vieles mehr. Wirtschaftliche Not wird nicht als Fluchtgrund anerkannt, obwohl sie sich häufig als Konsequenz politischer Konflikte ergibt. Auch die Flucht vor Umweltkatastrophen, steigenden Meeresspiegeln oder Hungersnöten begründet keinen Asylanspruch.

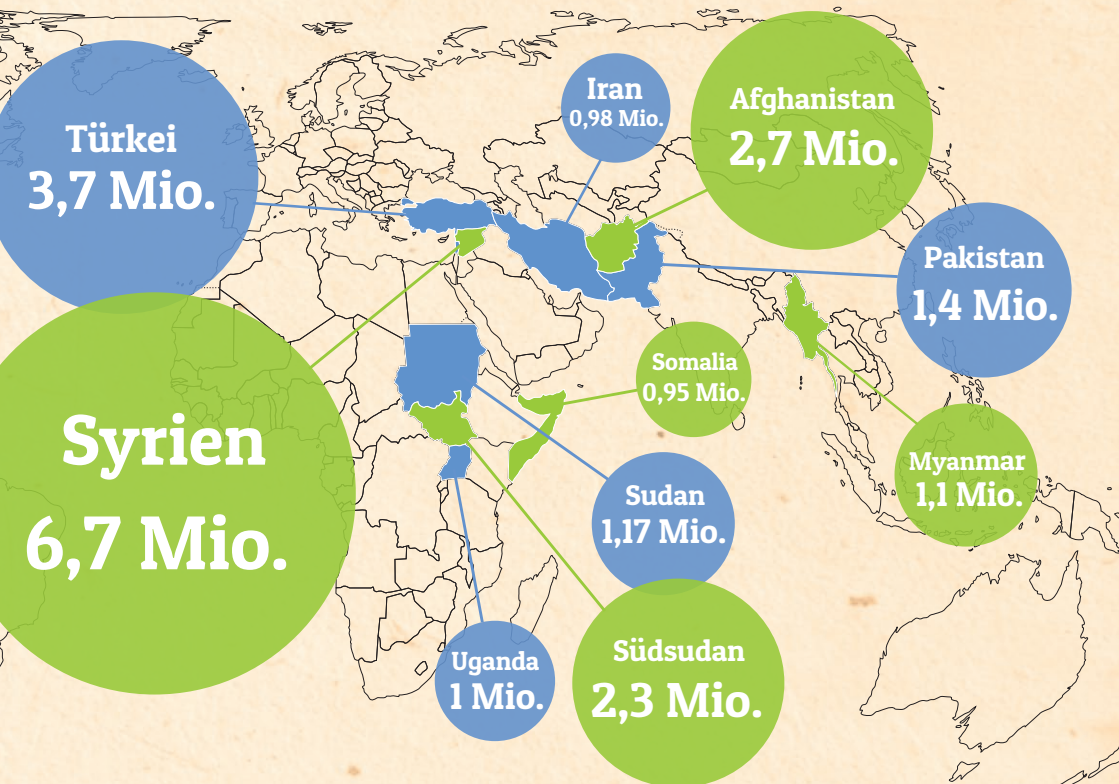
Bei vielen dieser Fluchtgründe tragen Industriestaaten wie Deutschland eine Mitverantwortung. Waffenlieferungen, Umweltverschmutzung, Ressourcenausbeutung, fortwirkende Folgen der Kolonialpolitik sowie wirtschaftliche und politische Interessen der wirtschaftlichen Zentren stehen Bemühungen um Frieden und soziale Gerechtigkeit oftmals entgegen. Neben den genannten Gründen kommen für Mädchen und Frauen Motive wie die Bedrohung durch ihre Familie oder ihren Partner, Zwangsverheiratungen, Gewalt im Namen der Ehre, Genitalverstümmelungen und häusliche Gewalt hinzu. Ferner werden viele Personen aufgrund ihrer sexuellen Identität und Orientierung in ihren Herkunftsländern verfolgt und bedroht.



Geflüchtete weltweit und in Europa

Im Jahr 2018 waren lt. UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) ca. 70,8 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Die Hälfte der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Staatenlosen sind Frauen und Mädchen. Unter den Flüchtlingen, die über den Seeweg das europäische Festland erreichten, waren 40 Prozent Frauen und Kinder.² Mehr als 40 Millionen Menschen suchten im eigenen Land Schutz vor Verfolgung, Krieg, Hunger und Not. Diese Binnenvertriebenen sind oft ältere Menschen, Frauen mit Kindern oder kranke Personen, die eine Flucht über die Landesgrenzen hinaus nicht meistern. Von den Flüchtlingen, die 2018 auf der Suche nach Schutz ihr Herkunftsland verließen, kamen 57% aus dem Südsudan, aus Afghanistan und Syrien. Im weltweiten Vergleich haben 2018 die Türkei, Pakistan, Uganda und der Libanon die meisten geflüchteten Menschen aufgenommen. Dagegen erreicht nur ein Bruchteil – nämlich 0,24% – der sich weltweit auf der Flucht befindenden Menschen die Europäische Union.³

Herkunftsländer/Aufnahmeländer



„Flüchtlinge“ oder „Geflüchtete“?

In der Presse sowie in Verlautbarungen von Politiker_innen und Personen, die sich für Schutzsuchende engagieren, wird immer häufiger der Begriff „Flüchtling“ durch „Geflüchtete“ ersetzt. Dafür gibt es gute Gründe: Zum einen lässt sich für „Geflüchtete_r“ eine eindeutige weibliche Form bilden, die erkennbar macht, dass sich unter den Schutzsuchenden auch zahlreiche Frauen und Mädchen befinden. Zudem macht die vom Partizip Perfekt abgeleitete Form deutlich, dass sie sich auf eine zeitlich begrenzte Handlung oder Situation bezieht und nicht auf eine grundlegende Eigenschaft der betreffenden Personen.

Andererseits ist der Begriff des „Flüchtlings“ vor allem aus juristischen Gründen unverzichtbar. Internationale und europäische Abkommen gestehen anerkannten „Flüchtlings“ den Anspruch auf Schutz und eine Reihe fest umschriebener Rechte zu.

In dieser Broschüre werden daher beide Begriffe verwendet. Welchem der Vorzug gegeben wird, hängt jeweils vom Zusammenhang ab.⁴ Darüber hinaus ist gelegentlich auch von „Asylsuchenden“ oder „Asylbewerber_innen“ die Rede. Damit sind Personen gemeint, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde.

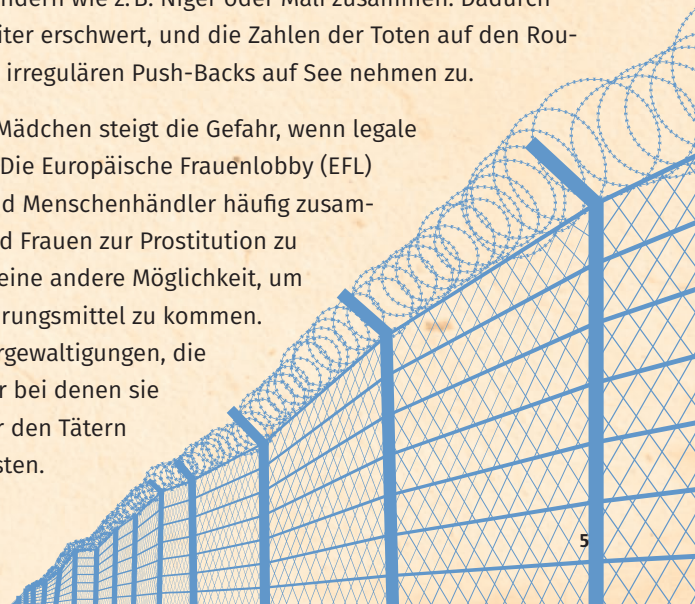


Europäische Abschottungspolitik: Wer Fluchtwege versperrt, nimmt Tote in Kauf

Es gibt kaum legale Fluchtwege nach Europa. Somit bleiben für die meisten Flüchtlinge nur lange, beschwerliche und vor allem lebensgefährliche Versuche, die EU-Außengrenzen eigenständig zu überwinden. Auch auf dem Festland verstärkt die EU ihren Grenzschutz, errichtet Zäune und lässt sich von autoritären Machthabern in benachbarten Drittstaaten unterstützen. Im Zuge dieser Abschottungspolitik kommt der europäischen Agentur für Grenz- und Küstenschutz (Frontex) und den nationalen Grenzpolizeibehörden die Aufgabe zu, Grenzen zu kontrollieren und Flüchtlinge zurückzuweisen. Dabei greifen sie auf umstrittene Methoden zurück wie z. B. die „Zurückschiebung (Push-Back)“ oder das Abdrängen von Flüchtlingsbooten.⁵ Das Budget für Frontex wurde 2016 im Vergleich zum Vorjahr auf € 232,7 Mio. verdoppelt und ist seitdem kontinuierlich über 280,5 Mio. in 2017 auf 320,2 Mio. in 2018 gestiegen,⁶ ein Wert, der eigentlich erst für 2020 geplant war. Neben rund 1000 Mitarbeiter_innen sollen im Notfall bis zu 1.500 weitere Grenzbeamt_innen aus den Mitgliedsländern die Frontex-Einsatzgruppe bei der Überwachung der Grenzen unterstützen.

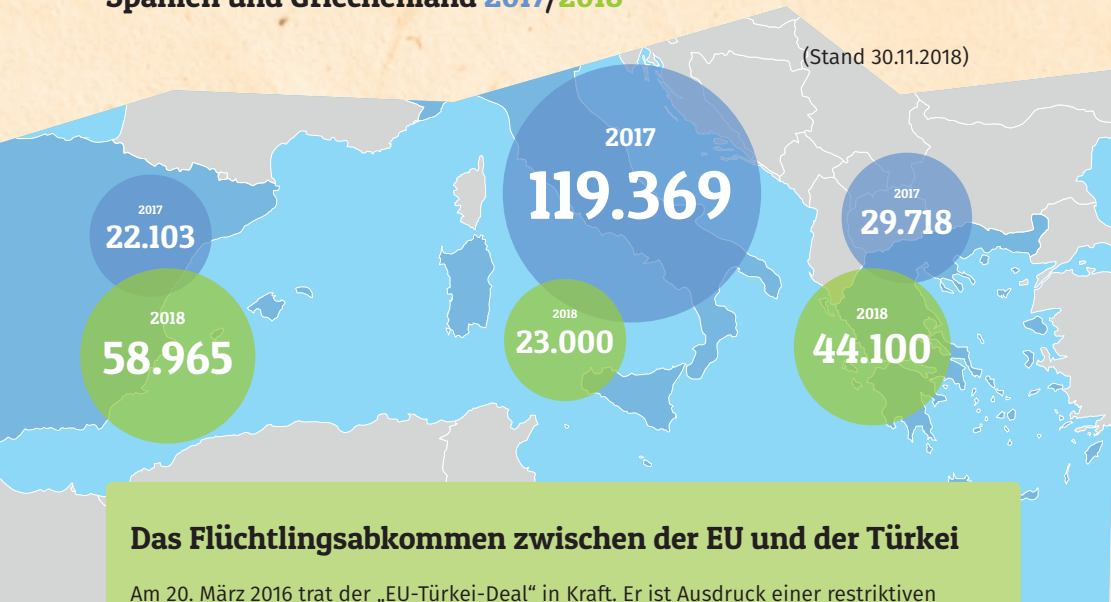
Seitdem die Länder auf der Balkanroute 2016 auf Drängen Österreichs ihre Grenzen geschlossen haben und im März 2016 der sogenannte EU-Türkei-Deal verabschiedet wurde, hat sich die Situation vieler Geflüchteter drastisch verschlechtert. Die Zahl der Flüchtlinge, die sich mangels Alternative wieder auf unterschiedlichen Routen zwischen Nordafrika und Italien über das offene Mittelmeer wagen, nimmt dadurch erneut zu.⁷ Nach dem „EU-Türkei-Deal“ arbeitet die EU nunmehr verstärkt mit Libyen und weiteren afrikanischen Ländern wie z. B. Niger oder Mali zusammen. Dadurch wird der Zugang zu Europa weiter erschwert, und die Zahlen der Toten auf den Routen durch die Wüste sowie die irregulären Push-Backs auf See nehmen zu.

Insbesondere für Frauen und Mädchen steigt die Gefahr, wenn legale Fluchtwege versperrt werden. Die Europäische Frauenlobby (EFL) berichtet, dass Schmuggler und Menschenhändler häufig zusammenarbeiten, um Mädchen und Frauen zur Prostitution zu zwingen. Viele Frauen sehen keine andere Möglichkeit, um an einen Schlafplatz oder Nahrungsmittel zu kommen. Viele Frauen berichten von Vergewaltigungen, die sie selbst erfahren haben oder bei denen sie Augenzeuginnen waren.⁸ Unter den Tätern seien auch Beamte und Polizisten.



Zahl der ankommenden Flüchtlinge in Italien, Spanien und Griechenland 2017/2018⁹

(Stand 30.11.2018)



Das Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und der Türkei

Am 20. März 2016 trat der „EU-Türkei-Deal“ in Kraft. Er ist Ausdruck einer restriktiven Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen und umfasst folgende Punkte:

Schutzsuchende, die über die Türkei nach Griechenland gelangen, sollen nach einem schnellen Asylverfahren wieder in die Türkei abgeschoben werden.

Die EU-Staaten sollen für jede_n Syrer_in, der oder die nach einem Schnellverfahren abgeschoben worden ist, eine_n syrische_n Geflüchtete_n aufnehmen. Dieses 1:1- Aufnahmeverhältnis führt dazu, dass erst dann ein_e Syrer_in von den EU-Staaten gefahrenfrei aufgenommen wird, wenn ein_e andere_r sein oder ihr Leben bei der Überfahrt riskiert hat.

Der Türkei wurden zudem Zugeständnisse bezüglich einer Visa-Liberalisierung sowie bei EU-Beitrittsgesprächen in Aussicht gestellt, aber auch finanzielle Hilfen versprochen.¹⁰

Die Türkei liegt inzwischen auf der Liste der häufigsten Herkunftsländer unter den ersten fünf. Zudem hat sie durch die Besetzung von Gebieten in Syrien selbst Flüchtlingsbewegungen ausgelöst und wehrt Schutzsuchende an der syrisch-türkischen Grenze ab. Dennoch beharrt die Bundesregierung auf der Position, die Türkei sei ein „sicheres Land“ für Flüchtlinge.¹¹ Circa 1.800 Flüchtlinge wurden bereits aus Griechenland in die Türkei abgeschoben, Zehntausende von Geflüchteten sitzen auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Kos, Leros und Samos unter unwürdigsten Bedingungen fest. Faktisch ist den allermeisten Flüchtlingen damit der weitere Fluchtweg nach Europa versperrt. Kritiker_innen befürchten, dass der Deal mit der Türkei eine Blaupause für weitere Vereinbarungen der EU mit Anrainerstaaten darstellt, die das Ziel haben, Flüchtlinge von Europa fernzuhalten.

Die Lage auf den griechischen Inseln ...

Die Situation für Geflüchtete auf den griechischen Inseln ist von anhaltender Verelendung und Gewalt gekennzeichnet. „Chios – die Gefangeneninsel“, „Situation auf Samos explosiv“, „UNHCR: ‚Situation sehr angespannt‘“ sind nur einige der Schlagzeilen, mit denen die unerträgliche Situation auf den Inseln beschrieben wird. Alle beteiligten Menschenrechtsorganisationen zeichnen ein düsteres Bild von den dortigen Lebensbedingungen, die sich durch den EU-Türkei-Deal noch verschärft haben. Gegen vollkommen überfüllte Lager, unzureichende Versorgung, kaum ein Weiterkommen und das Fehlen jeder Perspektive erhebt sich immer wieder Protest. Aber die EU blockiert die vom UNHCR angemahnte Verteilung auf ihre Mitgliedsstaaten. So wird der innereuropäische Kampf um eine gemeinsame Flüchtlingspolitik auf dem Rücken der Betroffenen ausgefochten.

... und in Libyen.

Das libysche Staatswesen funktioniert „nur sehr eingeschränkt“, einen verbindlichen Rechtsrahmen gebe es nicht, Menschenrechtsverletzungen „sind in Libyen an der Tagesordnung“, bilanziert ein Papier des Auswärtigen Amtes und verlängert seine Reisewarnung (Stand Juli 2019). „Aufgrund der fragmentierten und nicht gesamtstaatlich kontrollierten Sicherheitslage ist es in Libyen kaum möglich, zwischen staatlicher Repression und Repressionen Dritter zu unterscheiden“, so das Amt. Für Menschen auf der Flucht ist Libyen eines der gefährlichsten Länder der Welt. Schutzsuchende sind in Libyen systematisch Folter, Misshandlung, erpresserischer Freiheitsberaubung und Versklavung durch diverse Milizen ausgesetzt.

Das hindert die EU aber nicht an einer Kooperation mit libyschen Sicherheitskräften. Die EU unterstützt die sogenannte „libysche Küstenwache“ finanziell und strukturell und stört sich nicht daran, dass diese regelmäßig Geflüchtete mit illegalen Push-Backs in die libyschen Folterlager zurückbringt und mit den verschiedenen Milizen im Land eng verwoben ist. Dabei wendet die „Küstenwache“ regelmäßig Gewalt an und gefährdet das Leben der Geflüchteten in Seenot. Zugleich missachten EU und „libysche Küstenwache“ das See- und Völkerrecht, das Zurückweisungen in eine Bedrohungssituation verbietet.

Die Zusammenarbeit mit Libyen stellt einen wichtigen Baustein der europäischen Flüchtlingspolitik dar, den Brüssel nicht ohne Not aufgibt. So begründen z. B. europäische Mittelmeeranrainer ihre Verweigerung der Seenotrettung mit eben dieser Kooperation. Durch diese see- und völkerrechtswidrige Weigerung bleibt die Zahl der Toten unerträglich hoch. Derweil tobt ein zäher und tödlicher Kampf auf dem Mittelmeer, denn Geflüchtete, die aufzunehmen sich die europäischen Staaten weigern, leisten Widerstand gegen ihre Zurückschiebung nach Libyen.

Behinderung der Seenotrettung

Über 36.000 Menschen, so wird geschätzt, haben seit 2002 bei dem Versuch, Zuflucht in Europa zu finden, ihr Leben an den europäischen Außengrenzen verloren. Allein im Jahr 2018 starben 2.275 Menschen oder wurden als vermisst gemeldet, 2017 waren es 3.139 Tote und Vermisste.¹² In Ermangelung einer legalen Einreisemöglichkeit sind die Geflüchteten meist darauf angewiesen, sich Fluchthelfer_innen anzuvertrauen. Im besten Fall gelingt es den Flüchtenden, mit Unterstützung von Einheimischen ihre Überfahrt kollektiv selbst zu organisieren. In den meisten Fällen aber sind sie auf Schlepper angewiesen, die die Fluchthilfe als Geschäftsmodell betreiben und nicht selten sogar Teil krimineller Netzwerke sind. Die Flüchtenden werden oft mit Gewalt oder unter Drohungen in untaugliche und überfüllte Fahrzeuge gezwungen, ohne ausreichenden Proviant oder Sicherheitsausrüstung, und dann ohne nautische Kenntnisse ihrem Schicksal überlassen.

Von 2015 bis 2019 hatten Schiffe der EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der „Operation Sophia“ etwa 49.000 Menschen aus Seenot gerettet. Aber auf Betreiben der italienischen Regierung wurde diese Mission im März 2019 auf Luftaufklärung reduziert.¹³ Stattdessen wird seitens der EU auf die Kooperation mit der „libyschen Küstenwache“ verwiesen, die durch unterlassene Hilfeleistung zuletzt Anfang 2019 nachweislich den Tod von 170 Menschen zu verantworten hatte¹⁴.

Darüber hinaus blockieren die europäischen Staaten die zivile Seenotrettung von NGOs wie Sea-Watch, Sea-Eye, OpenArms oder SOS Méditerranée. Italien, Malta und Spanien verweigern das Einlaufen der Schiffe mit geretteten Geflüchteten an Bord, Schiffe der zivilen Seenotrettung werden unter verschiedenen Vorwänden festgesetzt und am Auslaufen gehindert, in Malta und Italien drohen ihren Kapitän_innen und Besatzungen Prozesse, die mit hohen Geld- oder sogar Haftstrafen enden können.



Die vergessenen Toten – Niger

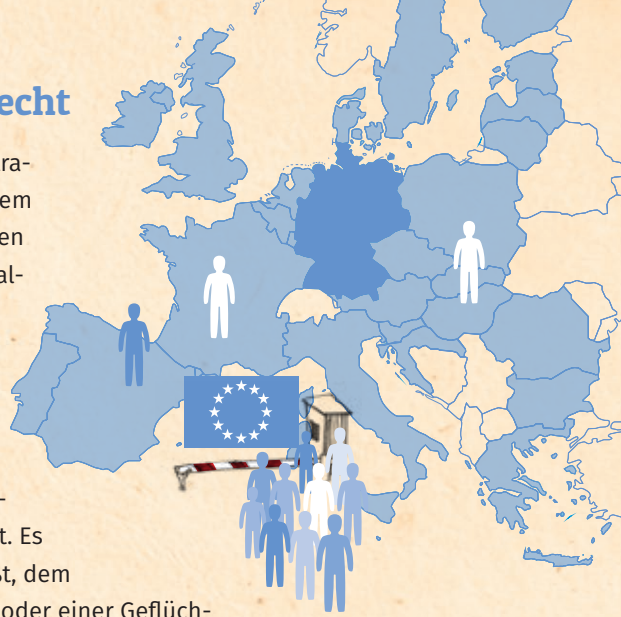
Das Sahelland Niger ist eines der ärmsten Länder der Welt und Haupttransitland für Migrant_innen aus West- und Zentralafrika. Mehr als 300.000 von ihnen halten sich derzeit dort auf. Die Ankündigung des französischen Präsidenten Macron, Transitländer wie Niger zu Hotspots zu machen und dort Asylverfahren durchzuführen, hat bei vielen Migrant_innen und Flüchtlingen die Hoffnung auf ein legales Visum geweckt. Da sich diese Hoffnung für die meisten nicht erfüllt, machen sich etliche wieder auf den Weg nach Libyen.

Im Rahmen der von der EU betriebenen schrittweisen Vorverlagerung des europäischen Grenzregimes Richtung Süden kommt dem Land eine besondere strategische Bedeutung zu. Die nigrische Regierung hat von der EU bereits 140 Millionen Euro zur Grenzsicherung erhalten. Über 600 Millionen Euro sollen es bis 2020 werden, auch für allgemeine Infrastrukturprojekte (bei einem Staatshaushalt von jährlich gerade mal 2,2 Milliarden Euro). Im Gegenzug gehen die Sicherheitskräfte massiv gegen Migranten_innen vor. Grundlage ist ein bereits 2015 beschlossenes Gesetz gegen den sogenannten Menschenhandel, das hohe Freiheits- und Geldstrafen insbesondere für den Transport von Migrant_innen vorsieht. Diese Form der vorverlagerten Flüchtlingspolitik hat die Routen durch die Wüste deutlich erschwert und so ein zweites Massengrab neben dem Mittelmeer geschaffen: die Sahara.

Darüber hinaus wird Niger im Rahmen des Programms „Emergency Transit Mechanism“ als Auffangstation für Geflüchtete genutzt, die in Europa als „Kontingentflüchtlinge“ aufgenommen werden: Der UNHCR hat rund 55.000 Menschen als schutzbedürftige Flüchtlinge in Libyen registriert. Zu den Begünstigten des mit insgesamt 3.700 Plätzen (davon 300 in Deutschland) doch sehr begrenzten Resettlementprogramms gehören Geflüchtete aus Eritrea, Äthiopien, Somalia und Sudan. Eine Voraussetzung für eine Aufnahme sind eine Flüchtlingsanerkennung durch den UNHCR und die Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs. Der UNHCR schlägt den Staaten dann Personen zur Aufnahme vor. Im Falle Deutschlands führen Mitarbeiter_innen des BAMF im Transitcamp in Niger Gespräche mit den Geflüchteten.

Das europäische Asylrecht

Flüchtlinge, die in Europa Asyl beantragen wollen, können dies nicht in einem beliebigen Land tun. Seit 2003 müssen sie sich an die Dublin-Verordnung halten. Die Dublin-Verordnung ist eine europarechtliche Verordnung, die mittlerweile in der dritten Fassung existiert. Die Verordnung regelt, welcher europäische Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens eines Geflüchteten zuständig ist. Es gilt das Verursacherprinzip, das heißt, dem Mitgliedstaat, der die Einreise eines oder einer Geflüchteten in die EU „verursacht“ hat, obliegt auch die Durchführung des Verfahrens. Konkret bedeutet dies: Das Land, in dem Geflüchtete erstmals in der EU registriert wurden, ist für ihr Asylverfahren zuständig. Wenn Geflüchtete auf eigene Faust in ein anderes EU-Land weiterreisen, können sie von dort in das Land zurückgeschickt werden, in dem sie zum ersten Mal registriert wurden.



Mitgliedsstaaten müssen sich jedoch nicht an diese Regelung halten, sondern können auch von ihrem „Selbsteintrittsrecht“ Gebrauch machen, also entscheiden, das Asylverfahren eines Flüchtlings zu übernehmen, auch wenn der zuerst in einem anderen EU-Land angekommen ist. Gründe dafür gibt es zuhauf, denn nicht in allen europäischen Ländern wird das internationale Flüchtlingsrecht hinreichend beachtet. In Ungarn werden Asylsuchende beispielsweise systematisch hinter Stacheldraht festgehalten und erhalten oftmals kein faires Asylverfahren. Weitere Gründe für ein Aussetzen der Dublin-Verordnung können Zweifel an den Sozialstandards in anderen EU-Ländern sein: Viele Asylsuchende in Italien erhalten z. B. keine menschenwürdige Unterkunft und müssen auf der Straße leben. Besonders schwierig stellt sich auch die Situation von Geflüchteten dar, die in anderen europäischen Staaten Schutz erhalten haben, dort aber nicht menschenwürdig leben können. In Griechenland beispielsweise werden Anerkannte aus ihren Wohnungen getrieben, in Bulgarien finden sie oft keine Möglichkeit, ihre Existenz zu sichern. Stellen sie einen Asylantrag in Deutschland, wird dieser als „unzulässig“ abgelehnt.

Kritisiert wird die Dublin-III-Verordnung auch von den südeuropäischen Staaten an den EU-Außengrenzen, weil sie sich überfordert und von der EU allein gelassen

fühlen. Sie verlangen seit Jahren eine größere europäische Solidarität bei der Flüchtlingsaufnahme. Im Fokus der derzeitigen Debatte um eine Reform der Dublin-III-Verordnung stehen jedoch weder ein verbesserter Schutz der Schutzbedürftigen noch eine wirkungsvolle Entlastung der EU-Randstaaten, sondern die Befestigung der EU-Außengrenzen und die stärkere Abschottung Europas.

Im vorliegenden Entwurf für eine Dublin-IV-Verordnung ist vorgesehen, bestehende Spielräume für humanitäre Entscheidungen (zum Beispiel bei Krankheit) weiter einzuschränken und die Abschiebung eines Flüchtlings in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat rigide durchzusetzen.

Allerdings kommen die Verhandlungen nicht voran, da sich die Visegrád-Staaten (Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn) bislang weigern, überhaupt eine Aufnahmequote zu akzeptieren. Ausgerechnet den Hardlinern in Europa haben wir es insofern derzeit zu verdanken, dass die Dublin-Verordnung bislang nicht noch weiter verschärft wurde.

Die „GEAS-Reform“: Paradigmenwechsel der europäischen Flüchtlingspolitik

Die Dublin-IV-Verordnung ist zentraler Teil der Verhandlungen über die umfassende Reform des sogenannten „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)“. Da ein gemeinsames Konzept zur Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Europas nicht zustande kommt, findet die EU ihren kleinsten gemeinsamen Nenner in einer Politik der Aufnahmeverhinderung: Verabredet wurde im Herbst 2018 unter anderem eine Aufstockung der Einsatzkräfte für Frontex auf eine ständige Reserve von 10.000 Einsatzkräften ab 2020.

Die „GEAS-Reform“ ist darüber hinaus vor allem ein Programm zur Aushebelung des bestehenden europäischen Schutzsystems für Flüchtlinge: Der Zugang zum Asylsystem soll möglichst verbaut und die Hauptverantwortung für Flüchtlinge in Drittstaaten ausgelagert werden. Mit einer solchen Politik der Externalisierung des Flüchtlingsschutzes durch den Aufbau von Lagern auf beiden Seiten des Mittelmeers („kontrollierte Zentren“ und „Ausschiffungsplattformen“) stellt die EU das individuelle Asylrecht in Frage. Auf der Brüsseler Agenda stehen darüber hinaus mehr Unterstützung bei Sammelabschiebungen und verschärfte Grenzverfahren sowie verschärfte Vorschriften für die Inhaftierung von Schutzsuchenden.

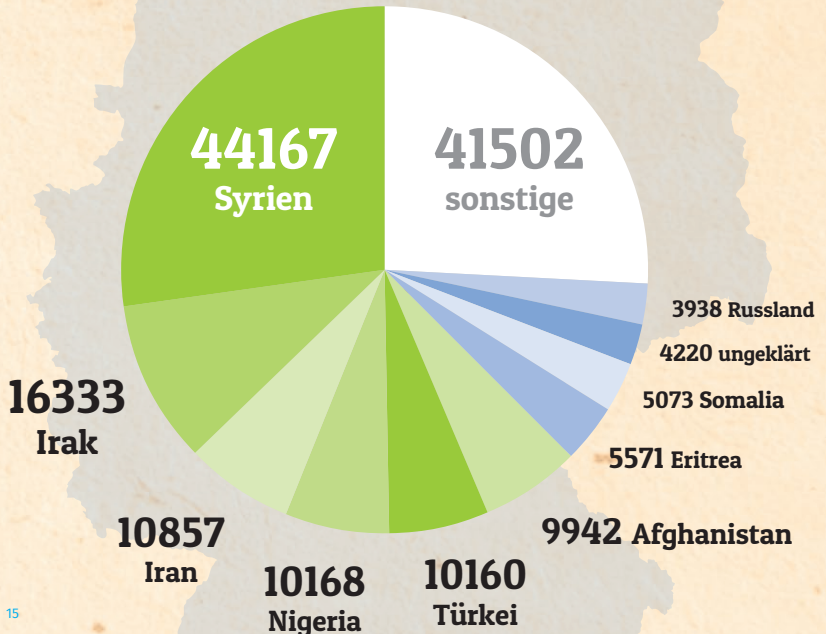
Woher kommen die Geflüchteten?

Nur ein kleiner Bruchteil aller weltweit Geflüchteten kommt nach Deutschland. Die konkreten Zahlen schwanken dabei von Jahr zu Jahr.

2018 wurden in Deutschland ungefähr 162.000 Menschen als Flüchtlinge neu registriert. 2015 waren es noch 890.000 Menschen, die Schutz in Deutschland suchten. Die Schließung der Balkan-Route, der Deal mit der Türkei, die Push-Backs auf dem Mittelmeer und die Methoden einer vorgelagerten Flüchtlingsabwehr bis hin zum Ausbau von Grenzkontrollen in verschiedenen afrikanischen Staaten haben die Flucht von Menschen vor Verfolgung und Krieg nach Deutschland weitgehend zum Erliegen gebracht.

Die Schwankungen der Zahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge sind insofern nicht unmittelbar auf Kriege und Konflikte in der Welt zurückzuführen: Welche Menschen als Schutzsuchende aufgenommen und anerkannt werden, ist vor allem eine Frage des Zugangs zum Territorium. Das laut Grundgesetz und Genfer Flüchtlingskonvention verbriefte Recht auf Asyl kann nur in Anspruch nehmen, wer die Hürden überwindet, die zur Verhinderung einer Flüchtlingsaufnahme aufgebaut werden.

Hauptherkunftsländer bundesweit 2018:



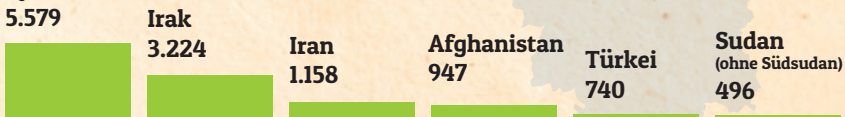
Quelle: BAMF
Asyl in Zahlen ¹⁵

Was bedeutet das für Niedersachsen?

Niedersachsen ist nach dem „Königsteiner Schlüssel“, welcher aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet wird und die Aufnahmequoten Geflüchteter für die einzelnen Bundesländer bestimmt, für 9,33% der in Deutschland registrierten Flüchtlinge zuständig¹⁶. So wurden für Niedersachsen von Januar bis Dezember 2018 insgesamt 18.911 Asylanträge verzeichnet, 16.848 davon waren Asylstanträge und 2.063 Folgeanträge¹⁷, dies bedeutet einen Rückgang um 2.675 Personen oder um 12,4% im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (Januar bis Dezember 2017). Nach Niedersachsen kamen dabei vor allem Geflüchtete aus Syrien, dem Irak, Iran, Afghanistan und der Türkei¹⁸.

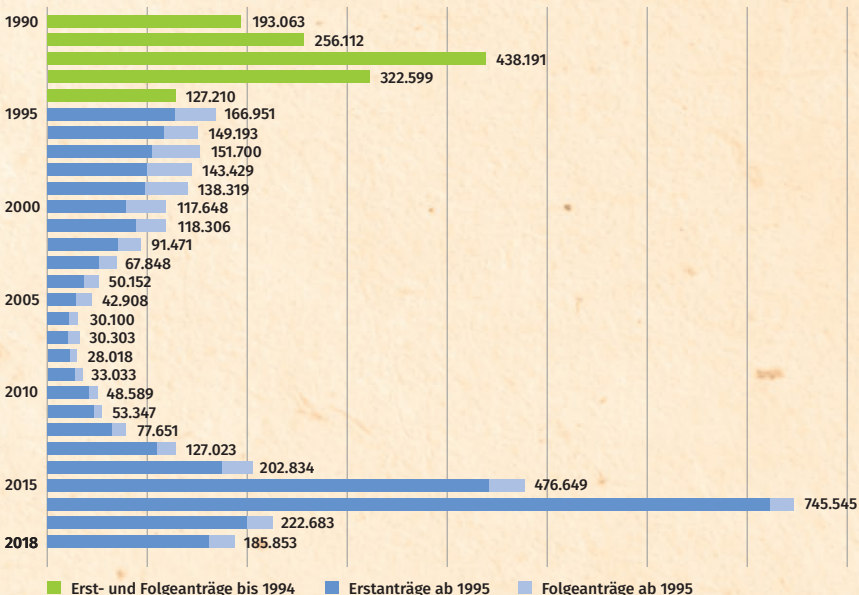
TOP 6 – Herkunftsländer Niedersachsen 2018

Syrien



Rückgang bei der Aufnahme von Geflüchteten in 2018

Zeichnen wir die Kurve der Asylsuchenden, die Deutschland erreichen, wird deutlich, dass wir uns nach den drei Kriegen in Jugoslawien, dem Irak und Syrien heute wieder auf dem Niveau von 1990 bewegen.



Herkunftsländer

Sieben Jahre Eskalation in Syrien

2011 entwickelte sich im Zuge des Arabischen Frühlings eine Protestbewegung, die den Sturz der Regierung unter Präsident Baschar al-Assad forderte. Sie wurde von Sicherheitskräften brutal niedergeschlagen. Der ursprüngliche Konflikt zwischen Assad und Teilen der Bevölkerung wird seitdem von vielen weiteren Konfliktlinien und Konfliktparteien überlagert. Zahlreiche politische, religiöse und ethnische Gruppierungen und Organisationen führen Krieg gegen die Regierung sowie gegeneinander. Mehrere internationale Akteure tragen zur Verlängerung des Konfliktes bei.¹⁹ Aus Syrien flohen bereits über 6,3 Millionen Menschen, zudem befinden sich 6,2 Millionen Binnenvertriebene innerhalb des Landes auf der Flucht.²⁰ Eine Lösung des Syrien-Konflikts ist noch nicht in Sicht. Denn zum einen haben sich die innenpolitischen Verhältnisse durch den Krieg und den Machterhalt Assads nicht verbessert, zum anderen sind die Begehrlichkeiten diverser internationaler Akteure noch gestiegen. Auch eine Lösung für die kurdische Bevölkerung zeichnet sich nicht ab.

Der Irak – ein gescheiterter Staat?

Auch nach der militärischen Niederlage des Islamischen Staates (IS) bleibt der Irak ethnisch, religiös und territorial stark gespalten. Die staatlichen Strukturen und Institutionen funktionieren nicht, das politische System ist korrupt. In den vom IS zurückeroberten Gebieten ist von Wiederaufbau wenig zu sehen; große Teile des Landes liegen in Trümmern und werden von konkurrierenden lokalen und regionalen Milizen kontrolliert. Die mit der Zentralregierung in Bagdad und mit dem Iran verbündeten schiitischen Milizen unterscheiden sich hinsichtlich ihres reaktionären Gesellschaftsbildes und ihrer Brutalität gegenüber Andersgläubigen, kritischen Journalist_innen und LGBTIQ* kaum vom IS. Die kurdischen Peschmerga wurden von der Zentralregierung aus großen Teilen der Gebiete verdrängt, und die bisher weitgehende Autonomie der kurdischen Region wurde eingeschränkt. Angesichts der allgemeinen Perspektivlosigkeit und der Angst, in die Kampfhandlungen verwickelt zu werden, fliehen gerade junge und gut ausgebildete Leute ins Ausland.

Afghanistan

Seit 2015 hat sich der Konflikt zwischen der afghanischen Regierung und ihren internationalen Verbündeten einerseits sowie bewaffneten radikal-islamistischen Aufständischen andererseits weiter verschärft. Kaum ein Tag vergeht ohne Kampfhandlungen oder Anschläge von Taliban oder dem dortigen IS-Ableger, aber auch keine Woche, in der nicht der Drohnenkrieg oder brutales Vorgehen der afghanischen Armee Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Regionen, die bis vor einigen Jahren als relativ sicher angesehen wurden, sind umkämpft oder bereits unter der faktischen Kontrolle der Taliban oder anderer bewaffneter Gruppen. Der IS ist als weiterer gewalttätiger Akteur in einigen Landesteilen aktiv und treibt die Gewalt an – insbesondere durch Anschläge gegen Schiit_innen und ihre Einrichtungen. Die UN stufen heute Afghanistan wieder als ein Land in „aktivem Konflikt“ ein, nicht mehr als „Post-Konflikt-Staat“. Es droht eine Rückkehr der Taliban an die Macht. Dennoch werden aus Deutschland weiter Menschen in das Krisengebiet Afghanistan abgeschoben.²¹

Türkei

Seit dem gescheiterten Militärputsch im Juli 2016 gilt in der Türkei der Ausnahmezustand. Damit können der türkische Staatschef Erdoğan und die Regierung Gesetze am Parlament vorbei erlassen und Bürgerrechte einschränken. Seitdem wurden etwa 150.000 Staatsbedienstete entlassen oder freigestellt, über 50.000 Menschen festgenommen, 370 türkische Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und rund 150 Medien geschlossen sowie über 100 Journalist_innen verhaftet. Zudem hat Staatspräsident Erdoğan die Türkei in ein autokratisches System umgebaut. Um den repressiven Praktiken der Regierung, der Sicherheitskräfte und der Justiz zu entkommen, fliehen immer mehr Menschen aus der Türkei ins Ausland.²²

Iran

Zensur und staatliche Repressionen sind im Iran immer noch allgegenwärtig. Jedes Jahr finden Hunderte von Hinrichtungen statt, auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Straftäter_innen werden nicht verschont. Grausame Körperstrafen werden gerichtlich angeordnet und vollstreckt. Zahlreiche Journalist_innen, Regierungskritiker_innen und Menschenrechtsaktivist_innen werden willkürlich festgenommen und ohne ein adäquates Gerichtsverfahren verurteilt. Starke Einschränkungen herrschen außerdem bezüglich der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Auch Internetseiten sozialer Medien werden zeitweise blockiert sowie kritische Medienbetriebe geschlossen. Die Unterdrückung friedlicher Proteste wie auch die institutionelle und gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen, Kindern, ethnischen und religiösen Minderheiten sowie LGBTI-Personen gehören zur sozialen Realität im Iran.²³

Sudan

Der Sudan ist eines der korruptesten Länder der Welt und steht im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International auf Platz 177 von 183 Ländern. Der Nationale Nachrichten- und Sicherheitsdienst ist für die Überwachung und Inhaftierung politischer Gegner_innen ohne richterlichen Beschluss bekannt.²⁴ Das Land ist wirtschaftlich in einer schweren Krise. Seit einem Militärputsch im Jahre 1989 war Omar Al-Baschir Staatspräsident des Sudan. Der internationale Strafgerichtshof hat einen Haftbefehl gegen ihn wegen Gräueltaten und des Völkermords in Darfur ausgestellt.

Angesichts von Protesten der Bevölkerung gegen Al-Bashir wurde er im April 2019 durch das Militär gestürzt. Daraufhin besetzten Tausende Demonstranten die Straßen um das Armeehauptquartier in Khartum. Der herrschende Militär annullierte jedoch im Juni 2019 die Vereinbarungen mit der Protestbewegung, die unter anderem vorsahen, dass ein gemeinsamer Übergangsrat unter ziviler Führung die Geschicke des Landes in den kommenden drei Jahren lenken sollte. Im Rahmen einer gewaltsamen Auflösung friedlicher Proteste wurden Hunderte Menschen getötet und inhaftiert. Inzwischen hat sich die Lage im Sudan wieder etwas beruhigt. Nach langen Verhandlungen wurde im August 2019 eine von Militär und Opposition getragene neue Interimsregierung vereidigt, die für drei Jahre an der Macht bleiben und demokratische Wahlen vorbereiten soll. Wie lange der Bürgerfrieden zwischen Militär und Opposition hält, ist derzeit nicht absehbar.

Nigeria: zwischen Armut und Terror

Aus Nigeria fliehen jedes Jahr Zehntausende nach Europa. Afrikas größter Öl-Exporteur, das bevölkerungsreichste Land des Kontinents, wird auch in den nächsten vier Jahren vom mittlerweile 76 Jahre alten Muhammadu Buhari regiert werden, einem ehemaligen Militärdiktator. Vor allem innerhalb der Regierungspartei APC rivalisieren verschiedene Gruppen. Das Land kämpft zudem weiter mit den Folgen einer Rezession. Grassierende Korruption und ein rasanten Bevölkerungswachstum erschweren den Kampf gegen die Armut. Die Hälfte der rund 190 Millionen Nigerianer_innen lebt von weniger als zwei Dollar am Tag. Vielerorts bekämpfen sich Viehzüchter und Ackerbauern; die ethnischen Spannungen sind hoch. Dazu wüten im Norden des Landes die Islamisten von der Terror-Organisation „Boko Haram“.²⁵

„Sichere Herkunftsländer“²⁶

Die 1993 in Paragraphen gegossene Definition der „sicheren Herkunftsländer“ ist einer der fünf Bausteine des so genannten Asylkompromisses, die auf die Änderung des Art. 16 des Grundgesetzes folgte. Seitdem kann ein Staat als „sicherer Herkunftsstaat“ bezeichnet werden, wenn es gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfindet.²⁷

In Deutschland gelten die Mitgliedstaaten der EU sowie die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als „sichere Herkunftsstaaten“, außerdem auch Ghana und Senegal. Eine Ausweitung auf Georgien, Marokko, Tunesien und Algerien wird politisch immer wieder angestrebt.²⁸

Die Situation von Rom_njia in den Westbalkanstaaten

Ausgrenzung, strukturelle Diskriminierung, rassistische Gewalt und ein flächendeckender Antiziganismus bestimmen noch heute die Lebensrealität von Rom_njia²⁹ in den Westbalkanstaaten. Rom_njia sind die größte ethnische Minderheit Europas. Sie sind u. a. in Albanien von erheblicher Diskriminierung betroffen. Sie werden nicht nur gesellschaftlich ausgegrenzt, sondern sind Opfer diskriminierender Verwaltungspraktiken. Diese äußert sich in massiven Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Schulsystem und zur Gesundheitsversorgung. Nach dem Krieg im Kosovo 1999 waren Rom_njia im Zuge der ethnischen Segregation pogromartiger Verfolgung und Vertreibung ausgesetzt. Viele Menschen leben im Elend, ihr Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung ist erschwert oder unmöglich. Selbst die Regierung geht davon aus, dass in manchen Regionen des Kosovo die Arbeitslosenquote unter Rom_njia bei über 90 % liegt.³⁰ Im politischen und gesellschaftlichen Diskurs wird die Zuwanderung von Rom_njia aus dem Westbalkan nicht als Indikator für diskriminierende und teilweise lebensbedrohliche Umstände angesehen, vielmehr wird die wirtschaftliche Lage in den Ländern als alleiniger Grund für die Flucht angegeben. Der im Herbst 2015 erzielte „Asylkompromiss“ versprach, dass sich „der Bund [...] aktiv für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere der Roma, im Westbalkan einsetzen“ wird. Dies blieb bisher allerdings weitgehend folgenlos.³¹ Heute erhalten geflüchtete Rom_njia aus dem Westbalkan faktisch keinen Zugang mehr zur deutschen Gesellschaft. Sie werden in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht (in Niedersachsen z. B. in Fallingb.ostel) und von dort möglichst schnell wieder abgeschoben. Nicht zuletzt aufgrund dieser gesetzlichen Verschärfungen und begleitender politischer Kampagnen ist der Anteil der Asylsuchenden aus dem westlichen Balkan in Deutschland seit 2016 kontinuierlich gesunken.

Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde dieses Recht in Artikel 14 festgehalten:



Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Die Entwicklung des Rechts auf Asyl in Deutschland

Das Recht auf Asyl wurde nach dem Zweiten Weltkrieg im Grundgesetz (GG) als Grundrecht verankert. Als die Zahl der Asylbewerber_innen Anfang der 1990er Jahre anstieg, wurde dieses Recht durch eine Änderung des GG eingeschränkt. Heute spielt das in Artikel 16a GG kodifizierte Asylgrundrecht für die Schutzgewährung nur noch eine untergeordnete Rolle. Wichtiger sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, die durch das 1967 in Kraft getretene Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ergänzt wurde, und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950. Die GFK vermittelt einer großen Zahl von Geflüchteten einen Anspruch auf Schutz als anerkannte Flüchtlinge, während die EMRK ergänzenden, sogenannten subsidiären Schutz bei drohender Menschenrechtsverletzung im Herkunftsland gewährleistet.

Mit dem Aufkommen rassistischer Bewegungen und dem Erstarken rechtsextremer Parteien hat sich das gesellschaftliche Klima geändert. Abwehr und Bedrohungsszenarien bestimmen wieder zunehmend die Diskurse. Rechtsextreme und rechtspopulistische Gruppierungen, aber auch einzelne Politiker_innen betreiben öffentlich Hetze gegen Geflüchtete. Im Zuge dieser Entwicklung wurden zahlreiche gesetzliche Verschärfungen durchgesetzt, die Geflüchteten den Zugang zu Schutz erschweren und ihre Lebens- und Aufnahmebedingungen massiv verschlechtern.

Asylrechtsverschärfungen der letzten Jahre in Deutschland

Oktober 2015: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I)

- Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsstaaten“.
- Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ können bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens oder ihrer Abschiebung dauerhaft in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.
- Arbeitsverbot für alle Asylsuchenden aus den „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ihr Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde.
- Neue Möglichkeiten zur Leistungskürzung des Existenzminimums im Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der Termin der Abschiebung darf den Betroffenen nicht mehr mitgeteilt werden.

März 2016: Asylpaket II

- Abschiebungen können leichter und schneller durchgeführt werden: schwerwiegende Krankheiten verhindern eine Abschiebung nicht mehr zwangsläufig.
- Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte für zwei Jahre.

August 2016: Integrationsgesetz

- dreijährige Wohnsitzauflage für Flüchtlinge, die einen Schutzstatus im Asylverfahren bekommen haben, sowie für andere Personengruppen.
- weitere Sanktionsmöglichkeiten, wie z. B. Kürzungen des Existenzminimums im Asylbewerberleistungsgesetz.
- unbefristeten Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nur bei sog. Integrationsleistungen

Juli 2017: Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

- Alle Asylsuchenden, auch Kinder, können bis zum Ende ihres Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf Handydaten von Asylsuchenden für bestimmte Zwecke auslesen und verarbeiten.

Juni 2018: Familiennachzugsneuregelungsgesetz

- Abschaffung des Rechtsanspruches auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte: ab dem 1. August 2018 können nur bis zu 1.000 Menschen pro Monat zu dieser Personengruppe nachziehen.

Seit August 2019: Geordnete-Rückkehr-Gesetz

- Lagerunterbringung von Asylsuchenden bis zu 18 Monate in Landeseinrichtungen, nach Ablehnung des Asylantrags und in vielen Fällen auch unbefristet (Ausnahme: bis zu sechs Monate für Familien mit Kindern).
- Das Arbeitsverbot im Asylverfahren für Asylbewerber_innen in Erstaufnahmeeinrichtungen (Wartezeit) wird auf neun Monate verlängert.
- Bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung, ist kein Arbeitsmarktzugang nach neun Monaten möglich.
- Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ sind weiterhin kategorisch vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen.
- Einführung einer „Duldung light“ für Personen, die angeblich nicht bei der zumutbaren Identitätsklärung und Passbeschaffung mitwirken. Es handelt sich um einen Status der weitgehenden Entrechtung mit zwingendem Arbeitsverbot, Residenzpflicht und Verbot von Integrationsmaßnahmen. Wenn die zumutbaren Handlungen zur Mitwirkung nachgeholt werden, ist wieder eine „normale“ Duldung zu erteilen.
- Massive Erweiterung von Haftgründen: Abschiebungshaft (Neudeutsch: „Ausreisege-wahrsam“) bereits dann, wenn die Ausreisepflicht um 30 Tage überschritten worden ist (das betrifft fast alle abgelehnten Flüchtlinge), Behördentermine nicht ordentlich wahrgenommen werden oder die Mithilfe zur Passbeschaffung als nicht ausreichend eingestuft wird.
- Europarechtswidrige gemeinsame Unterbringung von Abschiebungshaftgefangenen mit Strafgefangenen.
- Verlängerung der Widerrufsfrist von Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz für Flüchtlinge, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 anerkannt wurden.
- Kriminalisierung: Erklärung von Abschiebungsterminen zum „Dienstgeheimnis“, deren Weitergabe für Behördenmitarbeitende eine Straftat darstellt. Auch die Beihilfe zum Geheimnisverrat durch NGOs könnte darunter fallen.

Seit September 2019: Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Verlängerung der eingeschränkten AsylbLG-Grundleistungen von 15 auf 18 Monate.
- Leistungskürzungen für alle AsylbLG-Berechtigten in Gemeinschaftsunterkünften um 10 Prozent (Zwangsgemeinschaft).
- Vollständiger Leistungsausschluss möglich für in anderen EU-Staaten anerkannte international Schutzberechtigte.

August 2019: Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- Asylsuchende in betrieblicher oder schulischer Ausbildung oder im Studium haben zwar keinen Anspruch auf BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) oder BAföG. Dafür erhalten Sie aber auch nach 18 Monaten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Damit wird die zuvor vorhandene Förderlücke für betriebliche oder schulische Ausbildungen sowie beim Studium geschlossen.
- In der Regel Zugang zu den meisten Maßnahmen zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete
- Asylsuchende und Geduldete können unabhängig von ihrem Herkunftsland (außer Personen aus „sicheren Herkunftsländern“) unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zum Integrationskurs und zu berufsbezogener Deutschsprachförderung erhalten (näheres siehe im Kapitel „Zugang zu Bildung, Kitas, Schulen, Sprachkursen“).

Voraussichtlich Januar 2020: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist auch für einjährige Assistenz- oder Helferausbildungen möglich.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung werden präzisiert und teilweise verschärft (Identität muss geklärt sein, geduldeter Voraufenthalt von drei Monaten, erweiterte konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung als Ausschlussgrund, etc.).
- Grundsätzliche Möglichkeit der Erlangung einer Beschäftigungsduldung für Geduldete, aber nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 1. August 2018.
- Erteilung der Beschäftigungsduldung für 30 Monate, wenn sehr hohe Erteilungskriterien erfüllt werden (Identität muss geklärt sein, zwölf Monate geduldeter Voraufenthalt, Lebensunterhaltssicherung, etc.). Am 31. Dezember 2013 soll die Regelung auslaufen.
- Laut Vorgriffserlass des Landes Niedersachsen ist der Erhalt der Beschäftigungsduldung bereits seit dem 20. Juni 2019 in Niedersachsen möglich.
- Aus der „Duldung light“ heraus ist der Erhalt der Ausbildungsduldung und der Beschäftigungsduldung nicht möglich.

Wer bekommt in Deutschland Asyl?

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“³²

Nicht nur staatliche Verfolgung, sondern auch die Verfolgung durch andere (zum Beispiel militante Gruppen oder Familienangehörige) kann zur Flüchtlingsanerkennung führen.

Menschen, die keinen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sind aber nicht unbedingt schutzlos: Wenn sie nach Auffassung des BAMF nicht persönlich verfolgt werden, aber mit einem ernsthaften Schaden aufgrund einer menschenrechtswidrigen Behandlung rechnen müssen, können sie den sogenannten subsidiären Schutz erhalten. Das bedeutet, dass sie zwar nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, aber dennoch als schutzwürdig gelten. Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz haben weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge (beispielsweise beim Familiennachzug) und müssen länger warten, bevor sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (eine sogenannte Niederlassungserlaubnis) erhalten können.

Außerdem gibt es sonstige Gründe, die eine Abschiebung als nicht möglich bzw. nicht zumutbar erscheinen lassen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn einer Person in ihrem Herkunftsland eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, oder wenn eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen (etwa zum Schutz der Familie) nicht vollzogen werden darf. Ein Abschiebungsverbot kann zum Beispiel für eine Person festgestellt werden, die an einer schweren Krankheit leidet, die sich im Herkunftsland nicht behandeln lässt, oder für jemanden, der/die eine solche Person pflegt.

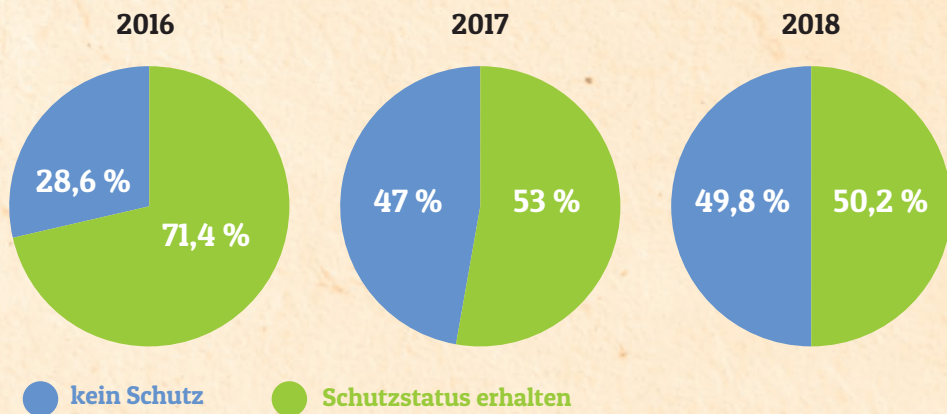
Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, die nur einen subsidiären oder gar keinen Schutzstatus erhalten, ist in der Praxis komplizierter als man denkt: Droht einem syrischen Kriegsdienstverweigerer politische Verfolgung, weil er bei einer Rückkehr bereits an der Grenze Gefahr laufe, als Regimegegner verdächtigt und gefoltert zu werden? Haben Afghan_innen, die in Konflikt mit den Taliban geraten sind, in Großstädten wie Kabul oder Herat eine „inländische Fluchtalternative“? Ist es Menschen, die in Pakistan aufgrund



ihres Glaubens verfolgt werden, zumutbar, ihren Glauben zu verheimlichen? Ist die staatliche Gewalt gegenüber Kurd_innen in der Türkei noch Ausdruck einer legitimen „Terroristenbekämpfung“ oder schon Ausdruck einer Gruppenverfolgung? Kann eine Tschetschenin, die vor der Gewalt ihres Mannes flieht, auf Schutzeinrichtungen in anderen Landesteilen oder den Schutz des Staates verwiesen werden? Die Antworten auf diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling anerkannt wird oder nicht.³³ Deutlich wird an diesen Beispielen, dass eine Flüchtlingsanerkennung wesentlich davon abhängt, wie weit oder eng die Kriterien dafür gefasst sind. Dabei sind offenkundig auch politische Interessen im Spiel: Das signifikante Absinken der Anerkennungsquote für Geflüchtete in den letzten

drei Jahren ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Genfer Flüchtlingskonvention vom BAMF restriktiver ausgelegt wird. Obwohl der Krieg in Afghanistan in den vergangenen Jahren eskaliert ist, sank die Quote der Flüchtlingsanerkennungen, vor allem weil das BAMF die Großstädte in Afghanistan für sicher genug hält. Während 2015 noch nahezu 100% aller Flüchtlinge aus Syrien den Flüchtlingsstatus erhielten, sind es 2017 nur noch rund 30%, weil das BAMF jetzt die Auffassung vertritt, dass das syrische Regime Flüchtlinge und Deserteure nicht mehr (zwingend) als Regimekritiker_innen ansieht. Durch sog. „Leitsätze“ gibt das Bundesinnenministerium dem BAMF als untergeordneter Behörde eine bestimmte Interpretation von Sachverhalten vor und steuert so indirekt dessen Entscheidungspraxis.

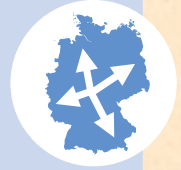
Bereinigte Schutzquoten 2016 – 2018³⁴



Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Ankunft und Registrierung

Wenn Asylsuchende in Deutschland ankommen, werden sie zunächst nach einem Quotensystem, dem EASY-System,³⁵ auf die Bundesländer verteilt. Asylsuchende in Niedersachsen verbringen die ersten Wochen in einer Einrichtung der „Landesaufnahmebehörde (LAB)“, zu der neben den „Ankunftscentren“ in Oerbke/Fallingbostel und Bramsche auch die (Folge-)Einrichtungen in Braunschweig (mit Nebenstelle in Celle), Oldenburg, Osnabrück und Friedland gehören. An diesen Orten befindet sich auch je eine Außenstelle des BAMF.



Persönliche Asylantragstellung

Die Asylbewerber_innen müssen ihren Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF stellen.³⁶ Das Bundesamt legt daraufhin eine elektronische Akte an. Die persönlichen Daten werden erfasst, außerdem werden Fingerabdrücke genommen. Sie sollen dazu dienen, einen Abgleich mit einer europaweiten Datenbank für Fingerabdrücke (EURODAC) vorzunehmen und eine Registrierung von Personen in anderen europäischen Staaten aufzuspüren. Im Fall einer bereits erfolgten Registrierung in einem EU-Land oder Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz drohen gemäß dem „Dubliner Abkommen“ eine Ablehnung des Asylgesuchs und eine Abschiebung in dieses Land.

Die Geflüchteten – auch solche, bei denen eine Dublin-Überprüfung angeordnet wurde – erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.



Persönliche Anhörung beim Bundesamt

Anschließend folgt der wichtigste Teil des Asylverfahrens: die persönliche Anhörung. Das BAMF will sich durch die Anhörung ein Bild von dem bzw. der Asylsuchenden und den individuellen Fluchtgründen verschaffen. Eine Verfolgung, Bedrohung oder Gefahr muss dabei nicht bewiesen, aber glaubhaft gemacht werden. Das heißt, je ausführlicher, genauer und widerspruchsfreier Schutzsuchende ihre Verfolgungs- und Fluchtgeschichte berichten, umso eher wird sie als nachvollziehbar und glaubhaft eingeschätzt. Schriftliche



Beweise wie behördliche Schreiben, Bescheinigungen von Parteien oder Zeitungsartikel sind hilfreich, aber keine Bedingung für die Anerkennung von Schutz. Das BAMF vergleicht die Erzählung mit den Informationen, die es über das Herkunftsland besitzt, und schätzt ein, ob und welcher Schutzstatus zuerkannt wird.

In der Regel werden Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der zentralen Bedeutung der Anhörung für das gesamte Asylverfahren ist es wichtig, sich im Vorhinein zu informieren und möglichst an eine Beratungsstelle zu wenden.³⁷

Die Entscheidung

Auf der Grundlage der persönlichen Angaben aus der Anhörung und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern entscheidet das BAMF, ob Schutz gewährt wird oder nicht.



Für die Zuerkennung eines Schutzes ist es nicht Voraussetzung, die eigene Identität durch einen Pass oder Ähnliches nachweisen zu können. Oftmals verfügen Flüchtlinge nicht über entsprechende Dokumente, unter anderem, weil sie von den Staaten, von denen sie verfolgt werden, gar keine Dokumente bekommen können. Bei Zweifeln an der Identität überprüft das BAMF die Glaubwürdigkeit durch detaillierte Befragungen zur Herkunftsregion oder durch Sprachanalysen.

Die Zeiträume der Entscheidungsfindung sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Eine verzögerte Entscheidung des BAMF kann auf fragwürdige Prioritätensetzung oder Überforderung der Behörde, aber beispielsweise auch auf eine fehlende Mitteilung des neuen Wohnorts an das BAMF oder auch auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass Sachfragen zu klären sind, für deren Beurteilung externe Stellen befragt oder Gutachten eingeholt werden.

Im Falle einer Ablehnung können Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Für die Klageerhebung bestehen – je nach Art und Form der Ablehnung – eine oder zwei Wochen Zeit.

Zuweisung in die Landkreise

Nach Abschluss aller Formalitäten, spätestens aber nach 18 Monaten, werden Asylsuchende in der Regel von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.



Dabei müssen Wünsche und Bedarfe (Kontakte zu Freund_innen oder Bekannten in Deutschland) der Asylsuchenden nicht berücksichtigt werden. Lediglich der Schutz der Kernfamilie (Ehepartner_innen, minderjährige Kinder und ihre Eltern) muss gewährleistet werden.

Diese kommunale Verteilung, die im niedersächsische Aufnahmegesetz³⁸ gesetzlich geregelt wird, erfolgt auf Grundlage einer Quote, die besagt, wie viele Geflüchtete die jeweiligen Landkreise aufnehmen und unterbringen müssen.

Geflüchtete mit einer sogenannten „schlechten Bleibeperspektive“ können hingegen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens (also auf unbegrenzte Zeit) in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und unterliegen dort einer Residenzpflicht. Dies ist bundesgesetzlich geregelt und betrifft Asylsuchende aus „Sicheren Herkunftsländern“, jene, deren Asylgesuch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde und sog. „Dublin-Fälle“.

Neu ist, dass alle Familien mit minderjährigen Kindern nach spätestens sechs Monaten kommunal verteilt werden müssen.

Welches Aufenthaltsrecht bekommen Flüchtlinge?

Wer Asyl nach dem Grundgesetz, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiären Schutz oder nationalen Schutz aufgrund eines Abschiebungsverbotes erhalten hat, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist grundsätzlich immer befristet (zwischen ein und drei Jahre), wird aber verlängert, solange die Voraussetzungen für die Schutzerteilung weiterhin vorliegen. Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig (u. a. Arbeit, Lebensunterhaltssicherung, Kenntnissen der deutschen Sprache) und kann nach frühestens fünf Jahren beantragt werden (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge unter strengen Voraussetzungen bereits nach drei Jahren).³⁹

Was passiert nach einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn ein Asylantrag abgelehnt wird, werden die Betroffenen aufgefordert, Deutschland zu verlassen, und ihnen wird die zwangsweise Abschiebung angedroht. Oft ist aber eine Ausreise oder Abschiebung aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Diese Personen müssen hier teils jahrelang mit einer „Duldung“ leben.



Am 31. Dezember 2018 lebten in Niedersachsen rund 17.551 Menschen mit einer „Duldung“.⁴⁰ Eine Duldung erhält vor allem, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Diese Situation entsteht zum Beispiel, wenn schwerwiegende Erkrankungen vorliegen, wegen fehlender Reisedokumente, weil es keine Flugverbindung in eine Bürgerkriegsregion gibt oder wenn sonstige Abschiebungshindernisse vorliegen. Darüber hinaus wird in bestimmte Staaten aufgrund der dortigen Situation niemand abgeschoben. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht die Abschiebung. Der unsichere Status der Duldung muss alle ein bis sechs Monate bei der Ausländerbehörde verlängert werden. Vor dem Hintergrund der langen Aufenthaltszeiten vieler Geduldeter fordern Flüchtlingsverbände für diese Menschen die Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechts und die Schaffung von praktikablen Bleiberechtsregelungen.

Klagen bei Ablehnung des Asylantrages

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag ganz oder teilweise ablehnt (und beispielsweise statt der Flüchtlingsanerkennung nur subsidiären Schutz zubilligt), haben Asylsuchende das Recht, dagegen zu klagen. Die Chancen auf Erfolg stehen nicht schlecht: Knapp ein Drittel aller abgelehnten Asylanträge, über die Verwaltungsgerichte in 2018 inhaltlich entschieden haben, waren nicht korrekt, im Jahr davor waren es sogar rund 40 Prozent. Dass die Entscheidungspraxis des BAMF politischer Einflussnahme unterliegt, legt das Beispiel Afghanistan nahe: Während Bund und Länder Abschiebungen dorthin gegen alle Proteste forcieren, haben Afghan_innen vor Gericht in knapp 60 Prozent der Fälle Erfolg. Die „Süddeutsche Zeitung“ kommentiert: „Gäbe es eine ähnliche Fehlerquote in einem anderen Bereich, wo staatliche Institutionen so weitreichende Entscheidungen treffen – der Aufschrei wäre gewaltig. Es gäbe Krisenstäbe und Krisensitzungen und Sofortprogramme, um die Misere zu beheben. Nicht aber, wenn es zulasten von Flüchtlingen geht.“⁴¹

Perspektiven aus der Duldung

Geflüchtete mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, die eine Berufsausbildung absolvieren, haben u. U. einen Rechtsanspruch auf die sogenannte Ausbildungsduldung für den gesamten Zeitraum der Ausbildung. Diese muss allerdings von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Während dieser Zeit können sie nicht abge-

schoben werden. Auch Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigener Arbeit bestreiten, können unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht erwerben.

Außerdem können sich Flüchtlinge mit einer Duldung an die Geschäftsstelle oder an die Mitglieder der Niedersächsischen Härtefallkommission wenden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sprechen.⁴² Darüber hinaus kann bei nachhaltiger Integration oder wenn die eigene Ausreise unverschuldet nicht möglich ist, ein Bleiberecht beantragt werden. Zu den spezifischen Voraussetzungen der Regelungen sollten sich Betroffene an eine qualifizierte Beratungsstelle⁴³ oder eine_n fachkundige_n Anwalt/Anwältin wenden.

Abschiebungen und Abschiebungshaft

Abschiebungen sind zwangsweise Rücktransporte in ein anderes Land. Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens kann die Abschiebung in das Herkunftsland drohen. Eine Abschiebung in ein anderes EU-Land kann durchgeführt werden, wenn dieses Land laut der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist oder wenn Asylsuchende dort eine Flüchtlingsanerkennung erhalten haben. In Ländern wie zum Beispiel Bulgarien, Ungarn, Italien, Rumänien oder Malta haben Schutzsuchende allerdings kaum eine menschenwürdige Lebensperspektive. Oft leben sie dort in der Obdachlosigkeit und reisen deswegen auf der Suche nach tatsächlichem Schutz zum Beispiel nach Deutschland weiter.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 fast 24.000 Menschen aus Deutschland in ihr Herkunftsland oder in ein anderes EU-Land abgeschoben, fast die Hälfte davon in die Westbalkanländer. Aus Niedersachsen erfolgten 1.445 Abschiebungen.⁴⁴ Dem niedersächsischen Rückführungserlass⁴⁵ zufolge soll die sogenannte „freiwillige Ausreise“ Vorrang gegenüber der Abschiebung haben. Wenn Geflüchtete „freiwillig“ in ihr Herkunftsland ausreisen, können sie dafür je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus finanzielle Unterstützung erhalten. Allerdings werden sie oft nicht hinreichend über diese Möglichkeit informiert. Zudem ist die sogenannte „freiwillige Ausreise“ für die Betroffenen häufig alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung. Immer häufiger kommt es auch in Niedersachsen wieder zu unangekündigten nächtlichen Abschiebungen, auch unter Inkaufnahme von Familientrennungen.

Abschiebungshaft ist keine Straftat. Sie dient als Verwaltungshaft vielmehr ausschließlich „der Sicherung der Abschiebung“ und darf deshalb eigentlich nur im Ausnahmefall angewendet werden, wenn das zuständige Gericht entscheidet, dass „Fluchtgefahr“ besteht und diese nicht durch mildere Mittel wie beispielsweise

Meldeauflagen oder die Hinterlegung einer Kautions abgewendet werden kann. Das am 21. August in Kraft getretene „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ der Bundesregierung sieht jedoch eine massive Ausweitung der Gründe für eine Inhaftierung von ausreisepflichtigen Flüchtlingen vor. Bereits in den vergangenen Jahren wurde Abschiebungshaft vielfach rechtswidrig verhängt: Rund 50 % aller Haftbeschlüsse stellten sich bei richterlicher Überprüfung als falsch heraus – die Betroffenen saßen dann bereits mitunter schon mehrere Monate in Haft.



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern fliehen oder auf der Flucht von ihnen getrennt worden sind. Sie sind daher besonders schutzbedürftig. In Deutschland werden sie in der Regel im Rahmen der Jugendhilfe versorgt. Für die Minderjährigen gilt – wie für grundsätzlich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – uneingeschränkt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII). Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit erhalten die meisten Minderjährigen, die ohne Begleitung eingereist sind, noch vor Asylantragstellung eine Duldung wegen der vorliegenden Minderjährigkeit (§58 Abs. 1a AufenthG). Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen in ihr Herkunftsland sind in der Regel nicht möglich.

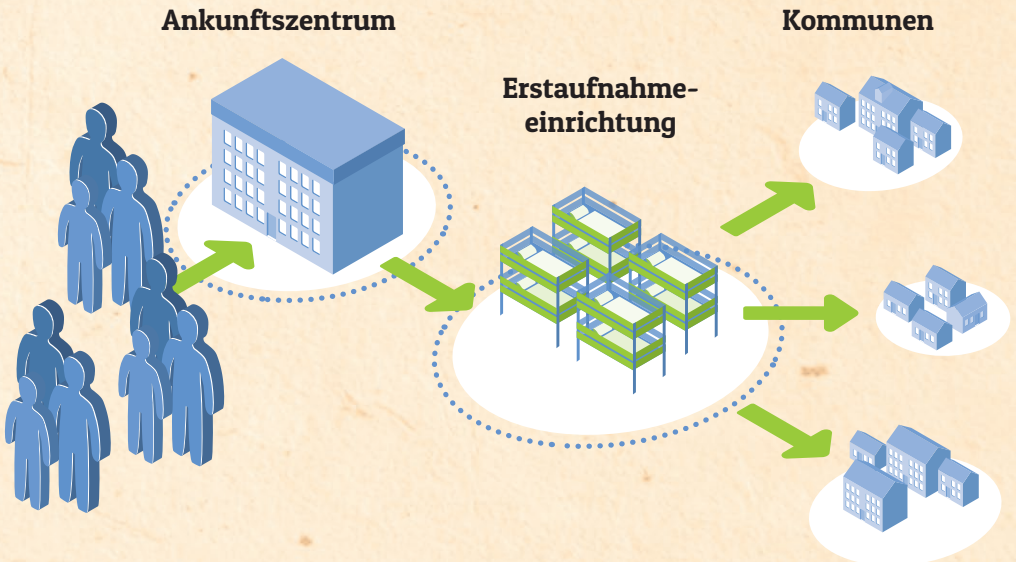
In Niedersachsen lebten im Oktober 2018 circa 3.760 unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge volljährige Geflüchtete, die weiterhin von der Jugendhilfe betreut werden. Sie kommen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Somalia, Guinea und vielen weiteren Ländern. Sie flohen unter anderem aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen, Elend, Verfolgung, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung oder anderer Formen der Ausbeutung und erlebten auf der Flucht oft Gewalt. Auch durch die Herauslösung aus dem sozialen Umfeld und die Trennung von der Familie während der sensiblen Entwicklungsphase sind die jungen Menschen erheblichen Belastungen ausgesetzt.

Die Lebenssituation von Geflüchteten



Unterkunft, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen

Für eine lange Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland können Geflüchtete nicht selbstbestimmt leben. Um einen Asylantrag zu stellen, müssen sich Asylsuchende in Niedersachsen zunächst in ein Ankunftszentrum begeben, wo sie registriert und nach ihren Fluchtgründen befragt werden. Anschließend werden die meisten in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) weitergeleitet. Einige Flüchtlinge, die schnell anerkannt wurden, werden direkt in die aufnehmenden Kommunen geschickt. Andere Asylsuchende, deren Verfahren sich länger hinzieht, werden in einer EAE untergebracht und müssen – je nach Status – mehr oder weniger lange, möglicher Weise auch bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens dort verbleiben und werden nur zum Teil nach einiger Zeit in eine Kommune verteilt. Für alle Personen, die in einem Ankunftszentrum oder in einer EAE untergebracht sind, gilt die Residenzpflicht. Dies bedeutet, dass sie sich ohne behördliche Genehmigung nicht außerhalb des Bezirkes der Ausländerbehörde, in der sich das Ankunftszentrum oder die EAE befindet, aufhalten dürfen.



Bei der Verteilung auf die Kommunen können sich Geflüchtete ihren künftigen Wohnort nicht selbst aussuchen, sondern werden einer Kommune oder einem Landkreis zugewiesen. Dort wird ihnen eine Unterkunft bereitgestellt und eine sogenannte Wohnsitzauflage erteilt, die nur in besonderen Fällen aufgehoben oder geändert werden kann. Selbst bei einer Anerkennung des Asylantrags können die Behörden in den ersten drei Jahren über den Wohnort mitbestimmen. In Niedersachsen sind anerkannte Flüchtlinge bislang nur verpflichtet, im Bundesland zu wohnen. Darüber hinaus erließ das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) im Oktober und November 2017 für seither anerkannte Flüchtlinge bzw. bestimmte Personen, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, Zugangssperren für die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven. Diese Personengruppe darf, von Härtefällen abgesehen, nicht mehr in diese niedersächsischen Städte ziehen.

Wohnsitzauflage

Die Grundlage für Wohnsitzauflagen ist die Annahme, dass allein die Anwesenheit von „zu vielen“ Flüchtlingen an einem Ort problematisch sei und eine „Belastung“ für die Kommune darstelle. In einer solchen Lesart werden alle Schutzsuchenden zu einer homogenen Gruppe „Flüchtlinge“ zusammengefasst. Dabei wird ausgeblendet, dass es sich um höchst unterschiedliche Menschen handelt. Probleme der jeweiligen Stadt werden so vereinfachend diesen Menschen zugeschrieben, obwohl sich Fragen des sozialen Wohnungsbaus, der Ausstattung von Kindergärten und Schulen und andere kommunale Herausforderungen eines Strukturwandels ganz unabhängig von der Aufnahme von Schutzsuchenden stellen. Für die gesellschaftlichen Debatten sind solche Verknüpfungen von „Flüchtlingen“ mit „Problemen“ in Zeiten eines wachsenden Rechtspopulismus und Rechtsextremismus verheerend. Darüber hinaus stellen Sozialverbände und Organisationen der Flüchtlingshilfe die Wohnsitzauflage in Frage, da sie das völkerrechtlich verbriefte Recht der Flüchtlinge auf Freizügigkeit in fragwürdiger Weise beschränkt. Die Zwangszuweisung eines Wohnortes kann für viele Geflüchtete außerdem zu einer sozialen Abhängigkeit führen, welche aus integrationspolitischer Sicht äußerst kontraproduktiv ist.

Wohnen im Übergang

In den Kommunen können die Geflüchteten grundsätzlich in eigenen Wohnungen leben. Allerdings werden sie von vielen Kommunen noch für längere Zeit in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, womit wiederum ihre Selbstbestimmung verhindert wird.



Die meisten Geflüchteten müssen in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft, mitunter sogar für Jahre, in verschiedenen Formen von Lagern leben: in Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren, nach der Verteilung auf die Kommunen häufig dann in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften. Kennzeichnend für Lager

sind provisorische bauliche Umstände (Container, umgewidmete Gebäudetypen wie Hotels, Schulen oder frühere Gewerbehallen), eine Abgrenzung nach außen (Umzäunung, Sicherheitsdienste, häufig abgelegene Lage) sowie ein unfreiwilliges Zusammenleben von Menschen auf Zeit. Lager sind zudem Orte sozialer Kontrolle, die sich aus der Unfreiwilligkeit des Zusammenlebens, der fehlende Privatsphäre, dem Vorhandensein von Sozialarbeiter_innen, Sicherheitsbediensteten und anderen Mitarbeiter_innen und den hieraus resultierenden Hierarchiegefällen ergibt.

Wer an einem solchen provisorischen Ort lebt, ist erkennbar noch nicht Teil der jeweiligen Gesellschaft. Es fehlt den Unterbrachten die Sicherheit, zur Gesellschaft zu gehören und sich in dieser selbstbestimmt einrichten zu können. Gemeinschaftsunterkünfte erschweren folglich die Integration und Teilhabe der Geflüchteten nachhaltig.

Sozialleistungen

Die in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen untergebrachten Asylbewerber_innen, aber auch geduldete Menschen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bei den in §3 zugesicherten Grundleistungen wird zwischen notwendigem und persönlichem Bedarf unterschieden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden alle notwendigen Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt (Ernährung, Unterkunft, Kleidung). Darüber hinaus werden Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs – in der Regel in bar – ausgezahlt. Dieser persönliche Bedarf soll vor allem die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährleisten.



Da von diesem „Taschengeld“ (aktuell zwischen 76€ und 136€ pro Person) auch Anwaltskosten, Fahrtkosten, Internet- und Handykosten sowie andere Waren und Dienstleistungen bezahlt werden müssen, sind die Handlungsmöglichkeiten begrenzt. Insgesamt liegen die Flüchtlingen gewährten Leistungen leicht unter dem Hartz IV-Satz.⁴⁶

Notwendiger Bedarf

Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Haushaltsgütern

für Alleinstehende in einer
Sammelunterkunft =

177 €

+

Persönlicher Bedarf

steht für Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung (z. B. Transport, Kommunikation, Freizeit)

für Alleinstehende in
einer Sammelunterkunft =

139 €

Gesamt: = **316 €**



€

Hier wurde zum 1.1.2020 eine alljährliche Anpassung an die Inflationsrate beschlossen, gleichzeitig wurde aber der Bedarf in Gemeinschaftsunterkünften um 10% gesenkt.

Kürzungen des Existenzminimums:

Kürzungen können zum Beispiel erfolgen, wenn Asylsuchende

- » bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen internationalen Schutzstatus erhielten (bundesweit, aber nicht in Nds.: ab 1. Januar 2020 Leistungstreue nach zwei Wochen!),
- » bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, z. B. Beibringung von Unterlagen zur Identitätsbestimmung oder Wahrnehmung von Terminen zur formalen Antragstellung,
- » einer Arbeitsgelegenheit, zu der sie verpflichtet wurden, nicht nachgekommen sind,
- » ihren Integrationskurs nicht besuchen.

Mit dem zum 21. August 2019 in Kraft getretene „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ von Bundesinnenminister Horst Seehofer sollen Menschen nach zwei Wochen von jeglichem Sozialleistungsbezug ausgeschlossen werden, denen bereits in einem anderen Unterzeichnerstaat der Dublin-III-Verordnung internationaler Schutz zugesprochen wurde. So soll die Rückkehr in Staaten wie Italien, Griechenland und Bulgarien mit Hunger und Obdachlosigkeit durchgesetzt werden, obwohl anerkannte Flüchtlinge dort oft unter miserablen Bedingungen leben müssen. Hiervon wären auch Kinder und Jugendliche betroffen, die mit ihren Familien eingereist sind. Der Flüchtlingsrat, ebenso wie das niedersächsische Innenministerium, halten diese gesetzliche Regelung für völkerrechtswidrig.

Medizinische Versorgung



Flüchtlinge müssen sich nach der Ankunft in einem Ankunftszentrum zunächst einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, welche vor allem zum Zwecke des Ausschlusses einer übertragbaren Krankheit durchgeführt wird.

Im Übrigen regelt das Asylbewerberleistungsgesetz die medizinische Versorgung von Geflüchteten. Diese Versorgung ist in den ersten 18 Monaten auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie Schutzimpfungen und die Betreuung von Schwangeren beschränkt. Der Zugang zu ärztlicher Betreuung aufgrund von weniger akuten Beschwerden ist für Asylbewerber_innen somit deutlich erschwert. Bislang erhalten die meisten Asylsuchenden in Niedersachsen in diesem Zeitraum keine Krankenversicherungskarte, sondern müssen sich vor dem Besuch bei einem Arzt oder einer Ärztin einen sogenannten Berechtigungs- oder Behandlungsschein von ihrer Kommune geben lassen, der ein Quartal gültig ist. Erst nach 18 Monaten besitzen Asylbewerber_innen den gleichen Anspruch auf medizinische Versorgung wie Sozialhilfeempfänger_innen und haben Anspruch auf eine elektronische Gesundheitskarte.

In Niedersachsen haben Kommunen die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen, wonach auch Asylsuchenden in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts eine Gesundheitskarte ausgehändigt werden kann. In der Praxis haben die Kommunen davon aber bisher kaum Gebrauch gemacht.

Die Gesundheitsversorgung ist ein von Deutschland im UN-Sozialpakt, Art. 12 ratifiziertes, unveräußerliches Menschenrecht unabhängig vom rechtlichen Aufenthaltsstatus. Dies sollte auch Menschen ohne Papiere zugutekommen. Leider hat die niedersächsische Landesregierung zwei Pilotprojekte in Göttingen und Hannover für eine medizinische Versorgung illegalisierter Ende 2018 ohne Not auslaufen lassen. Ehrenamtliche in der Medizinischen Flüchtlingshilfe bemühen sich, diese Lücken zu schließen.

Garantierte Menschenwürde

Dass die Leistungsberechtigten nach AsylbLG nicht dieselben Sozialleistungen wie andere unterstützungsbedürftige Menschen in Deutschland erhalten, wirft aus menschenrechtlicher Sicht Fragen auf. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. verweist hier auf den Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012: »Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«¹⁴

Zugang zu Bildung, Kitas, Schulen, Sprachkurse

Kita

Alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben Kinder spätestens drei Tage nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und Zuweisung in eine Kommune.

Schule

In Niedersachsen gilt für alle Kinder die Schulpflicht, die bis zum 30. September des betreffenden Jahres sechs Jahre alt sind. Geflüchtete Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, sind schulpflichtig und wie alle anderen Kinder in die örtlich zuständige Grundschule aufzunehmen. Kinder, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, gelten nicht als schulpflichtig. Erst wenn sie auf die Kommunen verteilt werden, beginnt die Schulpflicht.

Für Kinder und Jugendliche, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, gibt es Sprachförderklassen oder zusätzlich zum allgemeinen Unterricht Sprachförderunterricht. Ab 2020 wird es für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren die in der Berufsschule angesiedelte Berufseinstiegsschule geben, in deren ersten Klassenstufe Jugendliche Deutsch erlernen können. Die zweite Klassenstufe ist für Geflüchtete unabhängig von ihrem Alter offen. Hier findet Teilzeitunterricht mit Sprachförderung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung statt. Die Teilnehmer_innen absolvieren dann auch ein Praktikum in einem Betrieb.

Sprachkurse

Es gibt aus Bundesmitteln finanzierte Integrationskurse sowie berufsbezogene Deutschkurse (sog. DeuFÖV-Kurse). Anerkannte Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und Geflüchtete mit subsidiärem Schutz haben Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Menschen, denen ein Abschiebungsverbot (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG) zuerkannt wurde, dürfen nur an Integrationskursen teilnehmen, wenn Plätze frei sind.

An den berufsbezogenen Deutschkursen können alle Geflüchtete mit einer Aufent-

haltserlaubnis teilnehmen, wenn dies zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist. In der Regel muss man zuvor das Sprachniveau B1 erreicht haben. Es gibt aber auch Spezialkurse, für die das Sprachniveau A1 oder A2 ausreicht.

Zu den Integrationskursen und zu den berufsbezogenen Sprachkursen kann man auch verpflichtet werden.

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, die nach dem 01.08.2019 nach Deutschland eingereist sind, können einen Integrationskurs oder einen berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen freier Plätze besuchen, wenn ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Das trifft derzeit auf Asylantragsteller_innen aus Eritrea und Syrien zu. Gestattete, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, können (im Rahmen freier Plätze) einen Integrationskurs besuchen, wenn sie mindestens drei Monate in Deutschland sind und sich bei der Arbeitsagentur gemeldet haben oder eine Maßnahmen von der Arbeitsagentur besuchen oder eine Ausbildung oder Beschäftigung aufgenommen haben.

Menschen mit einer Duldung können ebenfalls im Rahmen freier Plätze einen Integrationskurs besuchen, wenn sie eine sog. Ermessensduldung haben. Einen berufsbezogenen Sprachkurs dürfen Geduldete (im Rahmen freier Plätze) besuchen, wenn sie eine Ermessensduldung haben oder wenn sie bereits mindestens sechs Monate in Deutschland sind und sich bei der Arbeitsagentur gemeldet haben oder eine Maßnahmen von der Arbeitsagentur besuchen oder eine Ausbildung oder Beschäftigung aufgenommen haben.

Darüber hinaus gibt es Sprachkurse, die vom Land Niedersachsen finanziert werden und an denen alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus teilnehmen dürfen. Zusätzlich bieten manche Kommunen Sprachkurse an, an denen Geflüchtete mit jeglichem Aufenthaltsstatus teilnehmen können.

Verschiedene Bildungsträger bieten Intensivsprachkurse für höherqualifizierte Flüchtlinge (IHF) an, die unabhängig vom Status oder Herkunftsland besucht werden können. Man muss mindestens 18 Jahre alt sein und ein Hochschulstudium anstreben. Die Kurse schließen mit dem Sprachniveau C1 ab, so dass ein Hochschulstudium durchgeführt werden kann.

Zugang zu Ausbildung und Studium

Anerkannte Flüchtlinge dürfen eine betriebliche Ausbildung absolvieren. Dies gilt auch für Asylsuchende und Geduldete, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt.

Eine rein schulische Ausbildung darf von jedem absolviert werden, weil eine solche Ausbildung keine Arbeit im rechtlichen Sinne ist. Wenn es praktische Anteile in der schulischen Ausbildung gibt, muss dafür eine Beschäftigungserlaubnis eingeholt werden.

Um eine betriebliche oder schulische Ausbildung mit Erfolg zu absolvieren, sollte man zu Beginn der Ausbildung in der Regel das Sprachniveau B2 oder mindestens B1 erreicht haben. Ein Studium ohne betriebliche Anteile ist keine Arbeit im rechtlichen Sinne, so dass man selbst mit Duldung und Beschäftigungsverbot studieren darf. Im Rahmen eines dualen Studiums benötigt man aber für den betrieblichen Anteil eine Arbeitserlaubnis.

Wer in Deutschland studieren möchte, braucht eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife/Abitur oder Fachhochschulreife). Diese können Geflüchtete auch erhalten, wenn sie einen entsprechenden Abschluss im Ausland gemacht oder ein Studium begonnen haben, welches hier anerkannt wird. Außerdem kann eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung unter Umständen über Vorbereitungskurse erlangt werden. Für Studiengänge in deutscher Sprache müssen ausländische Studierende in der Regel das Sprachniveau C1 erreicht haben. Es gibt aber auch Ausnahmen und andere Wege, um in Deutschland studieren zu können, z. B. spezielle Programme für Flüchtlinge. Daher ist es ratsam, sich bei der Studienberatung der Universität oder Fachhochschule, an der man studieren möchte, über die Aufnahmebedingungen zu informieren.

BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Schüler_innen oder Studierende sind oftmals auf BAföG oder ein Stipendium angewiesen. Anerkannte Flüchtlinge und Geduldete mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens 15 Monaten können unter gleichen Voraussetzungen BAföG bekommen wie Deutsche, wenn sie eine schulische Ausbildung machen oder studieren.

Asylsuchende sind vom BAföG vollständig ausgeschlossen. Asylsuchende können nun stattdessen auch nach 18 Monaten Voraufenthaltszeit weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, auch wenn sie eine schulische Ausbildung machen oder studieren.

Geduldete, die schon mindestens 15 Monate in Deutschland leben sowie anerkannte Flüchtlinge können während einer betrieblichen Ausbildung unter gleichen Voraussetzungen BAB bekommen wie Deutsche.

Asylsuchende können grundsätzlich kein BAB bekommen. Stattdessen können sie während einer betrieblichen Ausbildung auch nach 18 Monaten Aufenthalt weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Arbeit

Für folgende Gruppen gelten je unterschiedliche Regelungen in Fragen der Arbeitserlaubnis:

Asylsuchende im laufenden Verfahren mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende_r, mit einem Ankunftsnachweis bzw. einer Aufenthaltsgestattung

- » In den ersten drei Monaten (bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bis zu neun Monaten) besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot.
- » Danach ist eine Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung der BA entfallen.
- » Asylsuchende können sich sofort bei der BA ratsuchend melden. Sobald eine Beschäftigung erlaubt werden kann (also in der Regel nach drei Monaten) können sie sich bei der BA arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend melden und Unterstützung bekommen.
- » Nach 48 Monaten besteht eine grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis; eine Zustimmung der BA und das Einholen einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde sind nicht mehr nötig.

Nach Genfer Konvention anerkannte Geflüchtete und anerkannte Asylberechtigte

- » Anerkannte Geflüchtete und Asylberechtigte dürfen eine selbständige und unselbständige Tätigkeit ohne weitere Erlaubnis der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA ausüben.

Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“

- » Asylbewerber_innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, grundsätzlich nicht arbeiten. Dabei kommt es auf das Datum der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF an.

Geflüchtete mit Duldung

- » In den ersten drei Monaten besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot. In Ausnahmefällen ist aber bereits vom ersten Tag an eine Beschäftigung möglich, z. B. bei einer Ausbildung.
- » Danach ist eine Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA möglich. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung der BA entfallen, u. a. bei einer Ausbildung.
- » Geduldete können sich schon zu dieser Zeit bei der BA arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend melden und Unterstützung bekommen. Integrationsmoderator_innen oder das zuständige IvAF-Projekt können bei der Arbeitsplatzsuche helfen.
- » Nach 48 Monaten greift auch in diesen Fällen eine grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis. Wenn in der Duldung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen ist, sind die Zustimmung der BA und das Einholen einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde nicht mehr nötig. Die Ausländerbehörde kann jedoch ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot verhängen, insbesondere gegen Personen, denen vorgeworfen wird, selbst ihre Abschiebung zu verhindern und z. B. bei der Klärung ihrer Identität oder bei der Passbeschaffung nicht mitzuwirken.

Familiennachzug



Der Schutz der Familie ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Grundgesetz verankert. Das Zusammenleben von geflüchteten Menschen in Deutschland mit ihren Familien unterliegt jedoch aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen, die dieses Recht verletzen. So können nur Personen, die eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten oder ein Resettlementverfahren (s.S. 9) durchlaufen haben, Ehepartner_innen und minderjährige Kinder nachholen, ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum nachweisen zu müssen. Diesen sog. „privilegierter Nachzug“ erhalten sie aber auch nur, wenn sie diesen innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung bzw. der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.⁴⁸

Dieser Rechtsanspruch ist aber oft nur schwer durchsetzbar: Monatelange Wartezeiten bei den Botschaften und hohe formale Auflagen ziehen das Verfahren in die Länge oder verhindern es sogar. Oftmals vergehen Jahre, bis ein Familiennachzug genehmigt wird und die Familie in Deutschland wieder vereint leben kann.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht ein Anspruch auf Elternnachzug, der Nachzug für Geschwisterkinder wird in der Praxis oft verweigert. Dadurch müssen sich Eltern oft zwischen ihren Kindern „entscheiden“. Wegen der o.g. Gründe und oft langjähriger Asylverfahren tritt zwischenzeitlich oft Volljährigkeit ein, und der Rechtsanspruch auf Nachzug der Eltern erlischt. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu zwar im April 2018 ein wegweisendes Urteil gesprochen, wonach zu dieser Gruppe das Datum der Asylantragstellung maßgeblich ist, dies wird jedoch von der deutschen Seite nicht umgesetzt.⁴⁹

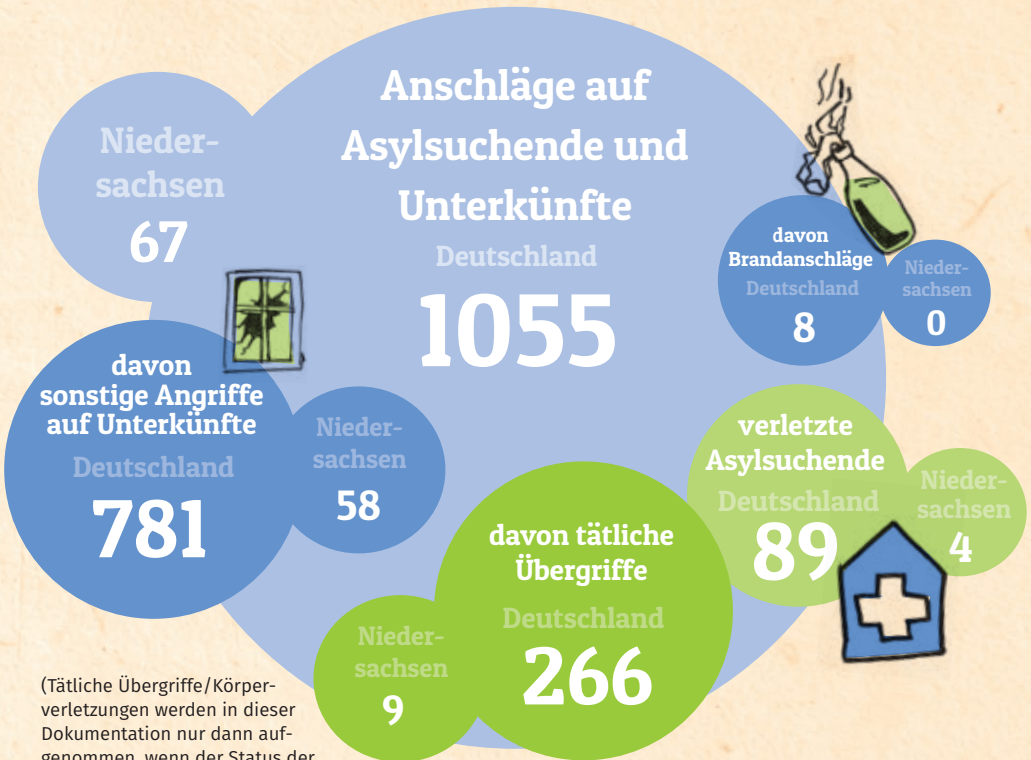
Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde erst im August 2015 umgesetzt. Damals wurde diese Gruppe den international Schutzberechtigten gleichgestellt. Im März 2016 wurde dieser Anspruch allerdings als Reaktion auf steigende Zahlen der Schutzsuchenden für zwei Jahre ausgesetzt.

Im Juni 2018 wurde das Familiennachzugsneuregelungsgesetz beschlossen. Seitdem dürfen nur bis zu 1.000 Menschen pro Monat zu subsidiär Geschützten nachziehen.⁵⁰ Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug wurde für diese Personengruppe abgeschafft. Für Personen mit anderen Aufenthaltstiteln ist ein Familiennachzug nahezu unmöglich, für Menschen mit einer Duldung gänzlich ausgeschlossen.

Mit diesen Maßnahmen soll der Familiennachzug scheinbar so weit wie möglich eingeschränkt oder gar die Rückkehr zur Familie außerhalb Deutschlands erwirkt werden. Dies aber bedeutet Leid, Angst und Verzweiflung und verhindert die Integration.

Rassistische Übergriffe in Niedersachsen

Im Jahr 2018 ist die Zahl von Angriffen auf Geflüchtete in Niedersachsen mit 67 zum Glück im Vergleich zu 2017 (150) und 2016 (295) weiter gesunken. Trotzdem ist erschreckend, dass auch 2018 wieder fünf von 1.000 hier Schutz Suchenden direkt oder indirekt Opfer eines rassistischen Übergriffs wurden. Von der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL gibt es eine gemeinsame Chronik über die Übergriffe gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte im Jahr 2018 (Stand: 09.02.2019)⁵¹



(Tätliche Übergriffe/Körperverletzungen werden in dieser Dokumentation nur dann aufgenommen, wenn der Status der Betroffenen als Geflüchtete bestätigt ist. Das Ausmaß an rassistisch und rechtsradikal motivierten Angriffen ist jedoch um ein Vielfaches höher und wird in dieser Chronik nicht erfasst.)

Rassistische Übergriffe gegen Flüchtlingsunterkünfte oder Einzelpersonen tauchen in den Medien nur in gravierenden Fällen auf, gehören aber zum Alltag in Deutschland. Durchschnittlich jede Woche wird eine Unterkunft in Niedersachsen angegriffen. Geflüchtete jeden Alters, Kinder, Frauen und Männer werden so in den ihnen zugewiesenen Unterkünften verängstigt und bedroht.

Flucht und Asyl in der politischen Debatte

Als Bundesinnenminister Seehofer Anfang September 2018 Migration als „Mutter aller Probleme“ bezeichnete, war ein weiterer Tiefpunkt in der Diskussion um Flucht und Zuwanderung nach Deutschland erreicht.

Nicht nur warf der Minister die unterschiedlichsten Formen von Migration in einen Topf: den freiwilligen Aufbruch in ein anderes Land, um dort neue Arbeitsperspektiven zu finden, zu studieren oder mit dem/der Lebenspartner_in zusammen zu leben einerseits und die erzwungene Flucht vor Krieg, Verfolgung oder Armut andererseits. Auch die Behauptung, die Deutschen seien von jeher Ackerbauern und Viehzüchter gewesen, offenbart eine verblüffende Unkenntnis der menschlichen Geschichte. Migration ist die Mutter aller Gesellschaften. Sie hat es gegeben, seit die ersten Vertreter_innen des modernen Menschen vor 70.000 Jahren Afrika verließen; durch Wanderungen haben sich die Menschen über den gesamten Erdball ausgebreitet, und nur so konnte die heutige Vielfalt der Kulturen entstehen. Entscheidend ist jedoch der sich in diesem Satz offenbarende strukturelle Rassismus des amtierenden deutschen Innenministers. Die unterschwellige Botschaft von Seehofers Satz lautet: Das Fremde ist gefährlich, es ist besser, unter sich zu bleiben.

Wer von Rassismus nicht sprechen will ...

Nicht zu leugnen ist, dass ein Teil der Bevölkerung Europas tatsächlich die Meinung vertritt, Zuwanderung sei für die eigene Gesellschaft schädlich. Die Zahl der Menschen, die so denken, nimmt in den meisten europäischen Ländern in den letzten Jahren zu, wenn auch unterschiedlich schnell. Die Ablehnung des Zusammenlebens mit Menschen, die als fremd empfunden werden, ist umso stärker, je weniger eigene praktische Erfahrung vorhanden ist. Das zeigt das Beispiel Deutschlands: in den östlichen Bundesländern lag 2016 der Anteil von Personen ohne deutschen Pass bei ungefähr 4%, in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg dagegen bei 15–17%.⁵² Zugleich stimmten einer Studie der Universität Bielefeld zufolge in den fünf östlichen Bundesländern zwischen 58% und 63,7% der Befragten der Behauptung zu, in Deutschland gäbe es „zu viele Ausländer“. In den Stadtstaaten lag die Zustimmung zu diesem Satz dagegen bei 37–42%.⁵³



Ideologische Begründungen

Wenn die eigene Erfahrung fehlt, müssen andere Begründungen für diese ablehnende Haltung gefunden werden.

Lange Zeit wurde die Biologie ins Feld geführt, um zu beweisen, dass die Menschheit in „von Natur aus“ unterschiedliche Gruppen mit verschiedenen Eigenarten und Fähigkeiten zerfalle. Dieses pseudo-wissenschaftliche Argument diene als Rechtfertigung für koloniale Unterdrückung, Sklaverei und verschiedene Ausdrucksformen des Rassismus. Inzwischen sind sich alle seriösen Wissenschaftler_innen einig, dass es so etwas wie menschliche „Rassen“ nicht gibt. Auf der Ebene der Emotionen hält sich aber bei vielen Menschen dennoch ein „Rassismus ohne Rassen“.⁵⁴ Als Ersatz für eine biologische Begründung werden heute „kulturelle“ Unterschiede zwischen Menschengruppen angeführt. Dies ist die Argumentation von Teilen der „Neuen Rechten“, wie z. B. der Identitären Bewegung. Unter dem Stichwort „Ethnopluralismus“ behaupten sie, dass die „kulturellen“ Unterschiede zwischen „Völkern“ quasi natürlich und weitgehend unveränderlich seien. Die Konsequenz daraus ist der Vorschlag, dass die „Völker“ am besten getrennt voneinander leben sollten. Jeder Kontakt wird als Bedrohung des eigenen „Volkes“ interpretiert.

Desinformationen und Vorurteile

Je nach historischer Situation befeuern interessierte Gruppen diese alten rassistischen Ideologien wieder neu,⁵⁵ so beispielsweise in Deutschland in der Phase der Anwerbung von Arbeitskräften in den späten 60ern, in der Zeit des Zerfalls des ehemaligen Ostblocks und schließlich während der in Folge von „Terrorbekämpfung“ und „arabischem Frühling“ heraufbeschworenen Kriege und Stellvertreterkriege im Nahen und Mittleren Osten. Alle drei Phasen waren mit für Europa relevanten Flucht- und Migrationsbewegungen verbunden und von rassistischen Diskursen mit wiederkehrenden Ausgrenzungs- und Abwertungsargumentationen begleitet. Zentrale Themen waren: Kriminalität, Terrorismus, Islamisierung, Kosten und die Entstehung von „Parallelgesellschaften“. Gesetzesverschärfungen folgten stets auf dem Fuße.



Kriminalität

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Kriminalität ist nie eine Frage des Passes, sondern immer eine Frage von Perspektiven und von Lebenslagen. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell genauso kriminell wie die Durchschnittsbevölkerung. Sie sind weder besser noch schlechter als Einheimische. Die Unterschiede, die aus der Kriminalstatistik der Polizei herausgelesen werden, sind nicht wirklich aussagekräftig. Zum Einen werden in ihr Tatverdächtige erfasst und nicht Täter_innen. Zum anderen können manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden.⁵⁶

Bei einem Vergleich von Einheimischen mit Eingewanderten aus ähnlichen demografischen Strukturen, also im gleichen Alter, mit einer vergleichbaren Bildung und einer ähnlichen Geschlechterverteilung, unterscheidet sich die Kriminalität zwischen diesen beiden Gruppen kaum.

Kriminalstatistische Erhebungen belegen einzig, dass Gewalterfahrung und gesellschaftliche Ausgrenzung geflüchtete Menschen nicht zu besseren Menschen machen.

Terrorismus

Spätestens seit dem 11. September 2001 und dem anschließenden „war on terror“ wird das Schreckensszenario an möglichst viele Wände gemalt, islamistische Terroristen könnten sich als Flüchtlinge tarnen und Anschläge in Europa verüben. In diesem Zusammenhang sprechen die Sicherheitsbehörden von „Gefährdern“. Diesem Begriff mangelt es jedoch an Definitionsschärfe. Als „Gefährder“ gilt eine Person, „bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen“ könnte. Ein „Gefährder“ kann unter Aushebelung der Unschuldsvermutung von polizeilichen Maßnahmen betroffen werden.

Teil dieses Diskurses ist der regelmäßige Ruf nach härteren Gesetzen. Solche Rufe tragen zu einer fremdenfeindlichen Stimmung bei, dienen aber in der Regel nicht einer Verbesserung der allgemeinen Sicherheit. Schärfere Gesetze hätten Anis Amri, den Attentäter vom Berliner Breitscheid-Platz, jedenfalls nicht gestoppt.

Islamisierung

Das Wortgespenst der Islamisierung ist spätestens seit der Veröffentlichung von Thilo Sarrazins Buch „Deutschland schafft sich ab“ von 2010 in der rechts-populistischen Debatte allgegenwärtig.

In solchen Debatten geht es nur am Rande um Religion. Angebliche Zuge-ständnisse gegenüber vermeintlich religiös begründeten Wünschen von Eingewanderten (die im Übrigen teilweise schon seit Generationen in Deutschland leben und deutsche Staatsbürger_innen sind) werden als Bedrohung „unserer Kultur“ dargestellt und empfunden. Die Religionszugehörigkeit dient hier als Merkmal, um das „Eigene“ vom „Fremden“ abzugrenzen. Man spricht deshalb auch von „antimuslimischem Rassismus“.

Dabei wird zunächst einmal verschwiegen, dass viele Geflüchtete gar keine strenggläubigen Muslime sind. Im Gegenteil, viele von ihnen sind gerade vor islamischen Fundamentalisten aus ihren Heimländern geflüchtet.

Des Weiteren wird die enorme Bandbreite an Glaubenshaltungen und Formen der Lebensführung innerhalb des Islam unsichtbar gemacht. Unter den Moscheeverbänden gibt es zwar durchaus einige, in deren Weltbild Ungläubige und Muslime scharf geschieden sind und deren Vorstellungen von den Geschlechterrollen oder der Funktion von Gerichten nicht unserem Grundgesetz entsprechen. In den meisten Moscheen aber wird ein Leben in Frieden mit den Mitmenschen und in Anerkennung unserer Gesetze gepredigt. Insgesamt beträgt der Anteil von Muslimen an der deutschen Bevölkerung knapp 5%; die meisten Bundesbürger_innen schätzen ihn dagegen auf viermal so hoch.⁵⁷

„Parallelgesellschaften“

Wenn Menschen in ein für sie fremdes Land einwandern (sei es freiwillig oder unter dem Druck von Vertreibung), wenden sie sich auf der Suche nach Unterstützung nahe-liegenderweise zunächst an Personen, die sie kennen oder mit denen sie zumindest Sprache und Kultur teilen. So kommt es, dass Eingewanderte der ersten Generation sich oft in bestimmten Straßenzügen oder Stadtvierteln konzentrieren. Dies wird – wie so mancher Ausdruck von Veränderung – von vielen Einheimischen als bedrohlich empfunden. Wenn Politiker_innen hier von „Parallelgesellschaften“ sprechen und einen Zusammenhang mit Kriminalität oder Terrorismus herstellen, bedienen sie diese Ängste noch. Ordnungspolitische Maßnahmen wie Zuzugsbeschränkungen täuschen politisches Handeln vor, ändern aber nichts an den Motiven, die die Zuwander_innen veranlassen, sich zusammenzuschließen. Wie zahlreiche historische Beispiele zeigen, ist die schnelle Integration in die Aufnahmegesellschaft durch den Zugang zu Arbeit das wirkungsvollste Mittel gegen die Verfestigung von „Parallelgesellschaften“.

Kosten

Nicht zuletzt wird die Ablehnung von Geflüchteten häufig auch mit den finanziellen Mitteln begründet, die für Aufnahme und Integration bereitgestellt werden müssen. In der Tat ist es richtig: Flüchtlinge zu schützen kostet Geld. Aber: das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht, das nicht aus ökonomischen Gründen aufs Spiel gesetzt werden darf. Wir kämen auch nicht auf die Idee, freie Wahlen oder eine unabhängige Justiz abzuschaffen, weil sie Geld kosten.

Zudem ist nicht zu leugnen, dass Deutschland aus wirtschaftlichen Gründen Zuwanderung braucht, weshalb sich gerade Arbeitgeber_innen sowohl grundsätzlich als auch in vielen Einzelfällen für den Verbleib von Geflüchteten aussprechen.

Darstellungen durch politische Parteien und Medien

Da die meisten Einheimischen keinen direkten Kontakt zu neu Zugezogenen haben, wird die Wahrnehmung vieler Menschen von Flüchtlingen sowie deren Einfluss auf die eigene Lebenssituation insbesondere durch den medialen Umgang mit dem Thema beeinflusst. Drei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Der sog. „BAMF-Skandal“:

Von Mai bis August 2018 war der sog. „BAMF-Skandal“ ein Dauerbrenner in der politischen Berichterstattung. Von Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung von Asylanträgen, zu vielen positiven Entscheidungen und Korruption war die Rede. Die Leiterin der Behörde wurde sogleich suspendiert, auch die Chefin des BAMF in Nürnberg musste gehen. Nach einer intensiven Überprüfung stellte sich heraus, dass von allen überprüften positiven Entscheidungen weniger als 1% fehlerhaft und keine Hinweise auf Korruption zu finden waren. Diese ernüchternden Ergebnisse erhielten allerdings weit weniger öffentliche Aufmerksamkeit.

Das Dauerthema:

Die Themen „Migration“ und „Flüchtlinge“ haben in den Medien im Vergleich zu anderen Themen unverhältnismäßig viel Raum eingenommen. Besonders anschaulich verdeutlicht dies eine Betrachtung der sogenannten Sommerinterviews, die die großen Fernsehanstalten im Sommer 2018 mit den Vorsitzenden der politischen Parteien geführt haben. Alle zusammen genommen dauerten diese Interviews 2 Stunden und 47 Minuten, davon entfiel eine gute Stunde auf das Thema „Flucht, Asyl und Migration“, über „Arbeit, Rente und Soziales“ wurde insgesamt 8 Minuten gesprochen, und für die Bereiche „Gesundheit und Pflege“, „Bildung“ und „Familienpolitik“ war zusammen nicht einmal eine Minute Zeit.⁵⁸

Instrumentalisierung von Einzelfällen:

Im Windschatten dieser medialen Hysterie gelang der AfD ein Aufstieg, der alle Demokrat_innen alarmieren muss. Die Partei versteht es geschickt, Einzelfälle zu nutzen, um gegen Flüchtlinge zu hetzen und Rassismus zu schüren: Ende August 2018 nutze sie den Tod von Daniel H., um wirkungsvoll gegen Flüchtlinge zu mobilisieren. Während zwei Geflüchtete aus Syrien und dem Irak als mutmaßliche Täter festgenommen wurden, riefen rechtsgerichtete Organisationen, von Hooligans über „Reichsbürger“ bis zur AfD, zu Demonstrationen auf. Es kam zu zahlreichen Ausschreitungen und Angriffen auf Unbeteiligte, insbesondere solche von „nicht-deutschem“ Aussehen. Dabei ging es nicht um Daniel H., den Sohn eines kubanischen Einwanderers, sondern um das Schmieden einer neuen Verbindung zwischen parlamentarischer und außerparlamentarischer Rechten.

Die (Ir-)Rationalität eines Ressentiments

Häufig gelingt es nicht, solche Einstellungen mit rationalen Argumenten zu beeinflussen, insbesondere dann nicht, wenn wir uns an oberflächlichen Argumenten (Kriminalität, Islamisierung, Terrorismus) abarbeiten. Rassistische Diskurse – auch wenn sie jeglicher Grundlage entbehren (s. o.) – erfüllen eine Funktion im Rahmen ideologischer Krisenbewältigung: Rassismus kann begriffen werden als ein gesellschaftliches Verhältnis, das auf eine bestimmte Weise Menschen in hierarchische Beziehungen zueinander setzt. „Der Rassismus organisiert die Gesellschaft entlang biologischer, ethnischer oder kultureller Gruppenzuschreibungen“⁵⁹ und ermöglicht es den Einen, sich über die Anderen zu erheben. Die Erzählungen von „den Fremden“ oder „den Anderen“ dienen dann der Ermächtigung eines „Wir“. Sie schaffen bzw. behaupten einerseits eine Gemeinschaft (das „Volk“), die keine gesellschaftlichen Konflikte mehr kennt, und ermöglichen andererseits die Identifikation von Sündenböcken. So können rassistische Diskurse dazu benutzt werden, um soziale Spaltung zu verdrängen oder umzudeuten. Und: „Rassismus ist wie Smog: er verbreitet sich überall. Er geht nicht nur absichtlich von bösen Menschen aus.“ (Tupoka Ogette)⁶⁰

Die nordamerikanische Soziologin Arlie Russell Hochschild hat für Anhänger_innen der rechten Tea-Party-Bewegung ein Weltbild ausgemacht, das sie als „Tiefenerzählung“ bezeichnet. Die Menschen sehen sich in einer Schlange stehend, während sie darauf warten, dem amerikanischen Traum näher zu rücken. Sie verstehen sich selbst als pflichtbewusst und geduldig und leiten daraus einen Anspruch ab, diesen Traum zu erreichen. Wenn sie nun beobachten, dass bestimmte Gruppen (z. B. Afro-amerikaner_innen oder Frauen) durch staatliche Maßnahmen unterstützt werden, erscheint ihnen das wie ein Vordrängeln: Andere Menschen scheinen umsonst zu bekommen, wofür sie selbst hart gearbeitet oder worauf sie bescheiden gewartet haben. Die Schlange selber nehmen die Menschen dabei nicht in den Blick. Sie fragen sich weder, wer an der Spitze der Schlange steht und warum, noch, welche Gruppen hinter ihnen eingereicht sind. Würde man Anhänger_innen der politischen Rechten in Deutschland befragen, ergäben sich vermutlich ähnliche Bilder von der eigenen Rolle in der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für die östlichen Bundesländer, wo es durchaus konkrete Anlässe für viele Menschen gibt, sich abgehängt zu fühlen. Wenn Politiker_innen darauf nur mit dem Versprechen antworten, die „Sorgen der Bürger“ im Hinblick auf Zuwanderung ernst zu nehmen, wird das die Ressentiments nur verstärken.

Zur Auseinandersetzung mit den Mythen in rassistischen Diskursen empfehlen wir die Argumentationshilfe „EINWANDERUNG WILLKOMMEN – Mythen und Lügen in der Flüchtlingspolitik – und warum Migration nicht das Problem ist“ von Christian Jakob. ⁶¹

Was kann ich tun?

Vielleicht möchten Sie sich auf die eine oder andere Weise für die Unterstützung Geflüchteter in Deutschland einsetzen. Für diesen Fall bietet Ihnen diese Broschüre im Folgenden einige Hinweise und konkrete Tipps.

Praktische Unterstützung

Für den Fall, dass Sie eine_n Geflüchtete_n konkret unterstützen, haben Sie hoffentlich in dieser Broschüre schon einige hilfreiche Informationen gefunden. Wir möchten aber noch einmal ausdrücklich auf folgende Punkte hinweisen:



Antragstellung

Wie oben geschildert, sind die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Asylanträgen Veränderungen unterworfen. Vor der Antragstellung sollte daher zuerst die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Erfahrung gebracht werden, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.



Persönliche Anhörung im Asylverfahren

Da von dieser Anhörung die Entscheidung über die Gewährung von Asyl bzw. des Flüchtlingsstatus abhängt, ist es sehr wichtig, gut vorbereitet in das Gespräch zu gehen. Daher ist es zu empfehlen, sich vorher von einer NGO oder einem einschlägig erfahrenen Anwalt beraten zu lassen.



Ablehnung oder drohende Abschiebung

Auch in diesen Fällen ist eine fachkundige Beratung unentbehrlich. Zudem ist es wichtig, Widerspruchsfristen im Auge zu behalten.



Kürzung des Existenzminimums

Sollte das ohnehin knapp bemessene Existenzminimum aus irgendeinem Grund durch die Behörde weiter gekürzt werden, so empfiehlt sich auch hier eine Überprüfung durch eine kompetente Beratungsstelle oder einen Anwalt.



Familiennachzug

Nur wenn der Antrag auf Familiennachzug unmittelbar nach der Anerkennung als Flüchtling, also in der Regel innerhalb von drei Monaten gestellt wird, besteht ein Rechtsanspruch. Wird der Antrag später gestellt, müssen Lebensunterhaltssicherung, Krankenversicherung und Wohnraum für alle Familienangehörigen nachge-

wiesen werden. Da es in der Praxis oft schwer ist, zeitnah einen Termin bei der deutschen Botschaft zur Beantragung eines Familiennachzugsvisums zu bekommen, empfiehlt es sich, neben der Nutzung des Webportals [www.fap.diplo.de] einen formlosen, fristwahrenden Antrag auf Familienzusammenführung an die für den Familienangehörigen in Deutschland zuständige Ausländerbehörde zu schicken.

Weitere Hinweise und Hilfestellungen finden Sie unter

<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>

Hier können Sie mitarbeiten:

Die Bewegung der Unterstützer_innenkreise folgt bundes- und niedersachsenweit den Zyklen der Flucht und Migration. Viele Initiativen, die voller Enthusiasmus starten und voller Bereitschaft und Motivation Geflüchteten bei der Ankunft und im Asylverfahren beistehen, überdauern die Phasen der Normalisierung nicht, viele andere aber halten ihre Strukturen auch über den Tag hinaus aufrecht. Wenn Sie konkret helfen wollen, bietet es sich vor allem an, in der eigenen Stadt oder im eigenen Dorf bei Geflüchteten direkt nachzufragen, welche Unterstützung benötigt und überhaupt gewünscht ist. Darüber hinaus gibt es nach wie vor zahlreiche politische Gruppen, die im Interesse von Geflüchteten tätig sind oder sich in öffentliche Debatten einmischen.

Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl von Anlaufstellen, bei denen Sie sich beteiligen oder nachfragen können, wo ein Engagement möglich ist. Darunter sind besondere Angebote wie die Internationalen Gärten in Göttingen und anderswo, ein Männercafé in Brake und Nordenham sowie spezielle Sportangebote für Frauen in Oldenburg, aber auch immer wieder Beratungs- und Deutschkursangebote.

Beispielhafte Initiativen in Niedersachsen

Begegnungen und Austausch mit Geflüchteten helfen dabei, Vorurteile abzubauen, und schaffen gegenseitiges Vertrauen. Diese nachfolgende unsortierte Sammlung steht exemplarisch für zivilgesellschaftliche Initiativen, die Flüchtlingen gesellschaftliche Teilhabe zumindest z. T. ermöglichen wollen, und erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusätzlich finden sich Ansprechpartner_innen in dieser (schon etwas älteren) Zusammenstellung: https://www.nds-fluerat.org/pdf/heft/Adressreader_10.pdf). Wenn Sie sich in Ihrer Stadt oder Ihrem Dorf engagieren möchten oder einfach nur mitmachen wollen, wenden Sie sich doch an bereits bestehende Strukturen der Flüchtlingsarbeit – dort können Ihnen sicher weitere Hinweise auf ansässige Initiativen gegeben werden.

In **Bispingen** findet sich das Projekthaus von Aproto. Der **Verein APROTO e.V.** – Aktionen und Projekte pro Toleranz – steht mit vielfältigen und bundesweiten Aktivitäten und Projekten für Offenheit und Neugier im Umgang zwischen unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Religionen sowie für einen lebendigen Dialog der Generationen, für Inklusion, Völkerverständigung und Demokratiebewusstsein. <http://www.aproto.de/>

Eine wichtige Säule der Arbeit der „**Refugium Flüchtlingshilfe**“ bildet die Flüchtlings- und Migrationsberatung für Geflüchtete und Migrant*innen aus **Braunschweig**. Auch im Landkreis Wolfenbüttel und Landkreis Helmstedt bietet die Flüchtlingshilfe Beratung an. Außerdem ist der Verein aktiv im Bereich der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, indem er u. a. Fortbildungen zum Thema „Flucht und Asyl“ anbietet. <http://www.refugium-braunschweig.de/>

Lebenswege begleiten e. V. in Bruchhausen-Vilsen bietet Unterstützung bei Asylbegleitung und Sprachkursen, der Integration in Arbeit aber auch in einer Fahrrad- oder Schneiderwerkstatt sowie in Kochkursen. Informationen finden sie hier: <http://www.asyl-lebenswege-begleiten.de/>

Der **Arbeitskreis Asyl Cuxhaven** besteht seit 1985 und ist Mitbegründer des Flüchtlingsrates Niedersachsen. Er unterstützt Flüchtlinge bei Behörden und Gerichten, setzt sich ein für ein Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge, berät Flüchtlinge in sozialen Fragen und hilft ihnen, ihre immer wieder beschnittenen Ansprüche auf materielle Hilfe durchzusetzen. Der Arbeitskreis trifft sich jeden Donnerstag um 20.00 Uhr im SPD-Büro Cuxhaven, Bahnhofstraße 26 (Haus Atlantik).

In der Samtgemeinde Land Hadeln bietet das Diakonische Werk Cuxhaven-Hadeln Beratung und Unterstützung für Flüchtlinge in **Cadenberge** an.

Flüchtlingshilfe Fleestedt – Hand in Hand

In der „Flüchtlingshilfe **Fleestedt**“ werden NachbarInnen aktiv und bieten Geflüchteten in Fleestedt Unterstützung u. a. in den Bereichen Arbeit und Sprache. Außerdem werden Freizeitaktivitäten organisiert sowie Patenschaften aufgenommen. <http://fleestedthandinhand.de/>

Die **Plattform „papiere-fuer-alle.org“** bildet einen Knoten im antirassistischen Netzwerk **Göttingen**. Hier finden sich Kontakte zu verschiedenen Initiativen und Beratungseinrichtungen, darunter dem Lampedusa-Bündnis, dem Flüchtlingcafé, der Bürger*Asyl-Gruppe oder dem refugee-network. <http://www.papiere-fuer-alle.org/>

Weitergehende Beratung u. a. in Fragen des Asylverfahrens, aber auch des Arbeits- und Sozialrechts, sowie des Sprachkursangebots, der beruflichen Orientierung und der Einbürgerung findet sich in **Göttingen** außerdem im **Migrationszentrum**:
<https://migrationszentrum-goettingen.wir-e.de/beratung>

Die **Internationalen Gärten e.V. Göttingen** sind Orte, wo Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten sowie deutsche Familien Beziehungen aufbauen und durch interkulturelle Zusammenarbeit positive Beispiele für Völkerverständigung und wechselseitige Integration geben. Sie sind Teil eines internationalen Netzwerks, zu dem unter <https://anstiftung.de/urbane-gaerten/interkulturelle-gaerten-ig/> Kontakt hergestellt werden kann. Die Grundlage der Arbeit in Göttingen sind drei Gärten, die 2018 ihr 20-jähriges Bestehen feierten.
<http://internationale-gaerten.de/>

In Niedersachsen finden sich mehrere **Refugee Law Clinic** Initiativen u. a. in **Göttingen, Hannover** und **Osnabrück**. Die gemeinnützigen Vereine der "Refugee Law Clinic" setzen sich aus Studierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der Rechtswissenschaft zusammen und bieten Geflüchteten eine kostenlose Rechtsberatung. Mitmachen können alle, die in der Rechtsberatung tätig werden können sowie diejenigen, die im Orga-Team helfen möchten.
<https://rlc-hannover.de/>; <https://rlc-goettingen.de/>; www.facebook.com/RLCOsnabrueck/

Über das **Freiwilligen-Zentrum in Hannover** (<https://www.freiwilligenzentrum-hannover.de/projekte/zweieinander/>) könne sich Interessierte nach wie vor im Patenschaftsprojekt ZWEIeinander bei Deutschkursen, bei der Hilfe beim Verstehen von Behördenpost, in der Begleitung bei den ersten Schritten in die Arbeitswelt sowie beim Austausch über Alltagsfragen sowie gemeinsamer Freizeitgestaltung einbringen.

Der **Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte Hannover e. V.** – kurz UFU – hilft geflüchteten Menschen bei einem erfolgreichen Start in Hannover. Seit April 2013 bietet er konkrete Hilfe vor Ort und unterstützt Ehrenamtliche in den diversen Nachbarschaftskreisen bei ihrer Arbeit. Außerdem versucht er immer wieder, Nothilfe in besonders schwierigen Situationen zu organisieren. <https://uf-hannover.net/>

„**Linden-Limmer hilft**“ bietet auf seiner Homepage eine Übersicht über lokale Unterstützungsmöglichkeiten in sechs Nachbarschaftskreisen und diversen Arbeitsgruppen und Netzwerken in **Hannover Linden-Limmer**. Nach wie vor finden sich hier Sprachkursangebote, aber auch Fortbildungsangebote für UnterstützerInnen und ähnliches. <https://linden-limmer-hilft.de/>

kargah e.V. ist ein Verein für interkulturelle Kommunikation sowie Flüchtlings- und Migrationsarbeit in **Hannover-Linden**. Die Angebote reichen von der Beratung Asylsuchender bis hin zu Kulturangeboten wie Ausstellungen. Der Fond „Flüchtlingshilfe“ bietet besondere Hilfe für Geflüchtete, die akut Unterstützung benötigen. <http://www.kargah.de/>

Auch die IIK – **Initiative für Internationalen Kulturaustausch e.V.** ist in **Hannover-Linden** angesiedelt und bietet Unterstützung und Beratung für Migrant*innen und Geflüchtete sowie interkulturelle Freizeitangebote für Menschen ab 55 Jahren, vielfältige Workshops und Bildungsangebote für Geflüchtete, Migrant*innen und Einheimische, sowie Deutschkurse auf dem Niveau A0 bis A2 an. iik-hannover.de

Auch in **Hannover** ansässig ist der **Nachbarschaftskreis für Flüchtlinge in Hannover-Mitte**. Dieses offene Netzwerk aus Ehrenamtlichen unterstützt seit 2014 Geflüchtete bei allen Fragen zu Begleitung, Beruf, Frauen, Kinder und Familie, Freizeit, Sprache sowie Kommunikation.
<https://www.facebook.com/nkmitte/>

Unter-Einem-Dach e.V. bietet Menschen auf Ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben Berufsorientierungspraktika im Handwerk (Holz, Metall, Schneiderhandwerk), Sprachförderung, individuelle Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie Arbeit.
<https://unter-einem-dach.org>

Janusz Korczak – Humanitäre Flüchtlingshilfe e.V. (JKV) in Hannover Der JKV unterstützt und fördert seit 1992 die Teilhabe junger Menschen mit konkreten Hilfen wie zum Beispiel der Vermittlung und Übernahme von ehrenamtlichen Paten- und Vormundschaften, Hausaufgabenhilfen, Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, finanzieller Unterstützung für Rechtsberatung. Er setzt sich politisch und praktisch ein für die Durchsetzung der Kinder- und Menschenrechte und für eine echte Willkommenskultur.
<https://jkv-hannover.de/>

Der 1986 gegründete **Asyl e.V. Hildesheim** hat seinen Fokus auf der rechtlichen Beratung Asylsuchender in Stadt und Landkreis Hildesheim. Somit fungiert er in erster Linie als Beratungszentrum, das auch bereits anerkannten Geflüchteten oder bereits länger in Deutschland lebenden Migrant_innen offen steht. Des Weiteren werden Sprachkurse angeboten.
<http://www.asyl-ev.de/>

Das **Netzwerk für Flüchtlinge in Laatzen** bietet neben Sprachförderung, Patenschaften, einer Fahrradwerkstatt und Freizeitangeboten durch Ehrenamtliche auch viele Veranstaltungen und Beratung für Menschen, die neu nach Laatzen gekommen sind.
www.willkommen-in-laatzen.de

Willkommen in Lehre e.V.

Der Verein „Willkommen in Lehre“ hilft Geflüchteten aus Lehre bei Behördengängen sowie beim Spracherwerb. Auch wird medizinische Hilfe vermittelt. Das Unterstützungsangebot fächert sich in neun Arbeitsgruppen und fünf Projekten auf.
<http://willkommeninlehre.de/>

Im Landkreis **Lüchow-Dannenberg** bietet ein Netzwerk antirassistischer Initiativen unter der website www.zufluchtwendland.de Begleitung bei Ämtergängen, Kontakt zur Initiative des Bürger*innen-Asyls, zu einem Alarmphone bei Abschiebungen sowie zu Migrations- und Integrationsberatung.

Der **Kulturgarten** setzt sich aus Bürger_innen **Lüneburgs**, Studierenden sowie Bewohner_innen der Flüchtlingsunterkünfte zusammen. Der Garten stellt einen Raum zum gemeinsamen Gärtnern und Beisammensein dar. Neben dem Gärtnern gibt es auch Treffen, die zum gegenseitigen Austausch geeignet sind. Auch Aktionen werden geplant.

Aktuelle Infos auf Facebook: <https://www.facebook.com/Kulturgarten/>

IBIS-Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V.

ist eine in **Oldenburg** ansässige Arbeitsstelle und u.a. tätig in der Beratung zum Asylverfahren, dem Aufenthalts- und Sozialrecht, der psychosozialen Beratung, der Behördenbegleitung und Übersetzungshilfen, der Vermittlung an soziale Institutionen und Fachdienste sowie der Unterstützung bei Perspektivenfindungen durch Einzel-, Familien- und Gruppenberatung sowie in Fragen zur Gesundheitsversorgung. <http://www.ibis-ev.de/de/>

ReWIS e.V., kurz für „Refugees Welcome in Sports“, gestalten für Geflüchtete und alle Interessierten in **Oldenburg** Sportangebote, an denen jede und jeder kostenlos und unverbindlich teilnehmen kann. Es wird neben einem Volleyball-, Basketball- und Fußballangebot auch ein Fitness- und Aerobicprogramm angeboten, welches sich explizit an Frauen richtet.

www.rewis-oldenburg.de

pro:connect – Integration durch Bildung & Arbeit e.V. stellt den Kontakt zwischen geflüchteten Arbeitssuchenden und möglichen Arbeitgeber_innen in und um **Oldenburg** her. Es werden Orientierungspraktika, Ausbildungsplätze sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze angeboten. Im Internetauftritt haben Arbeitgeber_innen die Möglichkeit, freie Plätze anzubieten. Außerdem können Geflüchtete – neben dem Stellenangebot – eine Beratung einholen.

<https://www.proconnect-ev.de/>

Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. bietet mit Beratung, Sprachkursen und Arbeitsmarktqualifizierung drei wichtige Aspekte der Integrationsarbeit an. Mehr als ein Dutzend (kreativer) Projekte für Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationsgeschichte machen die weitere Arbeit des Vereins aus. Nennenswert sind hier u.a. das Projekt „Mach’s doch selbst!“, das das ehrenamtliche Engagement im Kontext Flucht in der Region Osnabrück fördert und der professionelle Dokumentarfilm „Newcomers“, der für politische Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit eingesetzt werden kann. <https://exilverein.de/>

Das **Projekt SmOF** gestaltet sportliche Aktivitäten mit Geflüchteten. SmOF ist es gelungen, zahlreiche Bewegungs- und Begegnungsräume für geflüchtete und beheimatete Menschen in **Osnabrück** zu schaffen und junge Menschen an Sportvereine heranzuführen.

www.projekt-smof.de

Das **interkulturelle Begegnungszentrum „Stadtteilhaus – Haus der Kulturen OHZ“** in **Osterholz-Scharmbeck** bietet unter anderem eine mehrsprachige Beratung, Sprachkurse und ein N@tCafé für Job suchende Geflüchtete neben dem Offenen Café mit dem „Baby- und Kinder-Second Hand Kleiderkreisel“ an. „Freiwillig und gemeinnützig im Haus & Garten der Kulturen“ ermöglicht Prämienjobs für Geflüchtete, die Kräuter und Gewürze aus aller Welt beim gemeinschaftlichen Gärtnern heranziehen. Die Ausleihe von in Tansania hergestellten Outdoor Rucksäcken soll Menschen aus der Stadt dazu verleiten, Bewegung unterstützende Stadtpaziergänge auch in die Quartiere mit hohem Migrationsanteil zu unternehmen und den Kontakt zu Geflüchteten zu intensivieren. www.osterholz-scharmbeck.de

Das **„Flüchtlingsnetzwerk Pattensen“** setzt sich aus verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen, die alle einen Beitrag zur Unterstützung Geflüchteter in Pattensen leisten. In AGs wie „Sprache“ oder „Sport“ wird so geflüchteten Personen eine Grundlage ermöglicht, auf der sie sich in Pattensen einleben können. <http://www.pattensen.fluechtlingshelfernetzwerk.de>

Der **Förderkreis Flüchtlingshelfer Uelzen e. V.** arbeitet mit den etablierten Sozialverbänden und anderen Institutionen zusammen. Er organisiert Hilfen und Sachspenden bei der Ankunft in Uelzen, unterstützt beim Erlernen der deutschen Sprache und Kultur, begleitet und unterstützt beim Besuch von Behörden und bei der Wohnungssuche. Außerdem betreut er das Freitagscafé in der Kleingartenanlage Hauenriede in Uelzen und bietet so eine Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen. <https://www.fluechtlingshelfer-uelzen.de/>

Refugium Wesermarsch e.V. setzt sich insbesondere in **Brake** und **Nordenham** für die Belange von Geflüchteten ein. Dortige Methoden: ein Gebrauchtmöbelhaus, die Beratung Geflüchteter, ein Integrationslotsen-Kurs, ein Frauenfrühstück und ein Männercafé sowie ein Kochkurs. <http://www.refugium-wesermarsch.de/>

Die **Flüchtlingshilfe Wilhelmshaven e. V.** organisiert eine Möbel- und Kleiderbörse, sowie Sprachkurse für Geflüchtete. <http://www.fluechtlingshilfe-whv.de/>

Auch die **Flüchtlingshilfe Wolfsburg** unterstützt Geflüchtete im Umgang mit Behörden, vermittelt aber auch Sachspenden und bietet regelmäßig gut besuchte Schwimmkurse für jede Altersgruppe an. Darüber hinaus unterstützen sie Lehrergruppen bei Deutschkursen und HelferInnen bei Aktivitäten in den Flüchtlingsheimen. <https://fluechtlingshilfe-wolfsburg.de/>

Die **Flüchtlingsinitiative Worswede** ist aus einem Patenschaftsmodell erwachsen und betreibt seit 2015 den „Weltgarten Worswede“, in dem die Mitglieder mit Flüchtlingen zusammen Gemüse anbauen, aber vor allem in den Austausch bei Kaffee und Grillen kommen. Auch die Herstellung und der Verkauf von Bienenhonig stehen auf ihrem gemeinsamen Programm. Kontakt über: ute-worswede@web.de

Quellen

1. <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html>
2. <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>
3. <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>
4. Andrea Kothen: „Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?“, in: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. 2/2016, S. 24
5. <https://www.proasyl.de/news/eu-neue-abschottungsarchitektur-auf-kosten-von-menschenrechten/>
6. https://frontex.europa.eu/assets/Key_Documents/Budget/Budget_2018.pdf
7. <https://www.proasyl.de/news/gefaehrlichere-ueberfahrt-mehr-tote-die-fluchtroute-ueber-libyen-wird-wieder-wichtiger/>
8. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel: <https://t1p.de/yc97>
9. <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/67726>
10. Pro Asyl: Der EU-Türkei Deal und seine Folgen: <https://t1p.de/9642>
<https://www.proasyl.de/thema/eu-tuerkei-deal/hintergrund/>
<http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/eu-gipfel-tuerkei-abkommen-fluechtlinge-angela-merkel>
11. <http://www.nds-fluerat.org/21856/aktuelles/nachrichten-aus-dem-sicheren-herkunftsland-tuerkei/>
12. <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>
13. <https://www.tagesschau.de/ausland/mittelmeer-rettung-sophia-101.html>
14. s. z. B. NZZ v. 20.01.2019, <https://t1p.de/whxk>
15. BAMF-Statistik: <https://t1p.de/ycyf>
16. BAMF-Statistik: <https://t1p.de/162u>
17. Folgeanträge werden gestellt, wenn sich nach negativem Abschluss des Erstverfahrens neue Asylgründe ergeben haben, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten.
18. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, zitiert nach NiAS (Niedersächsische Ausländersoftware)
19. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien>
20. <http://www.unhcr.org/en-au/statistics/unhcrstats/5b27be547/unhcr-global-trends-2017.html>
21. UN Afghanistan Mission: <https://t1p.de/do34> und <http://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/>
22. <http://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei>
23. <http://www.bpb.de/internationales/asien/iran/>
<http://www.humanrights.ch/de/service/laenderinfos/iran/>
<http://www.bpb.de/internationales/asien/iran/40110/das-politische-system>
24. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/sudan-node/-/203304>
25. <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/176466/nigeria>
26. ugs. f. „Sichere Herkunftsstaaten“
27. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
28. Institut für Menschenrechte: <https://t1p.de/f48m>
29. Unter Rom_njia fassen wir hier Männer, Frauen, Alte und Kinder der Minderheiten der Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter zusammen, die trotz unterschiedlicher Geschichte Opfer von Antiziganismus werden.
30. Zur Lage der Rom_njia auf dem Balkan siehe auch die Recherchen von www.alle-bleiben.info: ad Kosovo (<https://t1p.de/ssl>), ad Mazedonien (<https://t1p.de/9n2d>) ad Serbien (<https://t1p.de/c9ez>)
31. Bundesregierung: <https://t1p.de/qech>
32. www.unhcr.org: <https://t1p.de/y8t3>

33. Weitere Informationen im „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
34. [www.bamf.de](https://t1p.de/ycyf): <https://t1p.de/ycyf>
35. ebd.: <https://t1p.de/z7p1>
36. Ankunftszentren befinden sich in Bad Fallingbostal, Bramsche, Braunschweig, Friedland und Oldenburg. Die genauen Adressen finden Sie hier: <https://t1p.de/vmxn>
37. Eine Kontaktaufnahme mit dem Projekt AMBA ist zu empfehlen: <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/netzwerkprojekt-amba/>
38. www.nds-voris.de: <https://t1p.de/5lh1>
39. Detaillierte Infos zu den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situationen unter: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
40. HAZ vom 26.02.2019
41. www.sueddeutsche.de: <https://t1p.de/rz6s>
42. www.mi.niedersachsen.de: <https://t1p.de/8kai>
43. Siehe: <https://www.nds-fluerat.org/beratungsstellen/>
44. NDR-Bericht „Drei Viertel der Abschiebungen werden abgebrochen vom 22.02.2019, <https://t1p.de/mcl3>
45. www.nds-fluerat.org/Infomaterial: <https://t1p.de/ji23>
46. www.fluechtlinge.niedersachsen.de: <https://t1p.de/m00g>
47. <https://www.proasyl.de/thema/asylbewerberleistungsgesetz/>,
48. <https://www.nds-fluerat.org/themen/familienzusammenfuehrung/> https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_Stand_03_2018.pdf/ ab Seite 179
49. <https://t1p.de/66tx>
50. <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/sonderfall-subsidiaer-schutzberechtigte/>
<http://berlin-hilft.com/2018/07/13/familiennachzug-bei-subsidiaerem-schutz-ausfuehrlich/>
51. www.mut-gegen-rechte-gewalt.de: <https://t1p.de/6dk3>
52. www.bdp.de: <https://t1p.de/1tyy>
53. https://rp-online.de/politik/deutschland/fremdenfeindlichkeit-in-deutschland_iid-11820869
54. Étienne Balibar und Immanuel Wallerstein: Rasse, Klasse, Nation. Hamburg 1990, 1. Auflage, S. 28
55. Demirovič, Alex/Bojadžijev, Manuela (Hg.) (2002): Konjunkturen des Rassismus, Münster.
56. http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/10/fluechtlingsrat_flucht_und_asyl_broschuere.pdf
57. <https://t1p.de/qmy6>
58. <https://einfacherdienst.de/sommerinterviews-2018-die-ewige-fluechtlingskrise>
59. Tsianos, Vassilis S., Karakayali, Juliane, Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft, in ApuZ 13–14, 2002, S. 33–39 2014
60. www.Zeit.de: <https://t1p.de/ghpv>
61. www.rosalux.de: <https://t1p.de/ifxt>

Anlaufstellen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Tel.: 0511-98246030

Fax: 0511-98246031

nds@nds-fluerat.org



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Telefonzeiten (bitte Homepage beachten!)

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10:00 – 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Weitere niedersachsenweite Adressen und Anlaufstellen in Ihrer Nähe sind auf der Homepage des Flüchtlingsrats abrufbar unter

www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen

Zudem gibt es die Möglichkeit, Beratungsangebote und Initiativen einzutragen unter **www.nds-fluerat.org/beratungsstelle-eintragen**



Herausgeberinnen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Tel.: 0511-98246030

Fax.: 0511-98246031

nds@nds-fluerat.org

www.nds-fluerat.org

Stiftung Leben & Umwelt /

Heinrich-Böll-Stiftung Niedersachsen

Warmbüchenstr. 17, 30159 Hannover

Tel.: 0511-3018570

info@slu-boell.de

www.slu-boell.de

Bezug der Broschüre über die o. g. Adressen

2. überarbeitete Fassung, Oktober 2019

Autor_innen: Stefan Klingbeil, Eleonore von Oertzen, Kai Weber

Das Heft „Flucht und Asyl in Niedersachsen“ erscheint in der Schriftenreihe „Flüchtlingsrat“ als Heft 156, Ausgabe 3/2019

Stand: Oktober 2019

1. Fassung, März 2017: Autor_innen: Eleonore von Oertzen, Kai Weber, Franziska Wolters

Mitarbeit: Stephan Wedemeyer, Gesine Wilbrandt

Gestaltung: MARUNG+BÄHR

Diese Bestandsaufnahme wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie durch Mittel des Landes Niedersachsen und der UNO-Flüchtlingshilfe kofinanziert.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



UNO-Flüchtlingshilfe